

JUSTIZHAUS



JUSTIZHAUS TÄTIGKEITSBERICHT 2020

VORWORT

„Wir arbeiten mit Menschen“. Dieser Satz, den ich meinen Mitarbeitern seit über fünfzehn Jahren einprägte, bekam plötzlich im Laufe des Monats März eine noch größere Bedeutung. Unsere Arbeitsweise, die darin besteht Menschen zu helfen und zu kontrollieren, indem wir sie hauptsächlich im Justizhaus oder bei Hausbesuchen sehen, musste nun vollständig angepasst werden. Neue Formen der Begleitungen mussten geschaffen werden. Wichtig war es uns zudem, die Ausführung unserer Dienstleistungen qualitativ fortzusetzen und zu garantieren.

Die durch die Corona-Pandemie entstandenen Umstände belasteten unsere Klientel. Eine dementsprechend höhere Achtsamkeit musste angeboten werden. Die Gefahr einer zunehmenden häuslichen und innerfamiliären Gewalt mussten wir berücksichtigen. Die sozialschwachen Klienten mussten aufgeklärt werden. Eine noch menschlichere professionelle Haltung, um zu vermeiden, dass das Rückfallrisiko durch diese außergewöhnlichen Umstände vergrößert werden könnte, war unumgänglich.

Maßnahmen wie Lockdown, sowie zeitweise Homeoffice, Schließung von Schulklassen, Corona Erkrankungen, usw., welche unsere komplette Lebensweise, die uns wichtigen zwischenmenschlichen Arbeitsbeziehungen und Arbeitsgewohnheiten, aber auch unser Familienleben und unsere Freizeitgestaltung geprägt haben, haben ebenfalls das gesamte Team belastet.

Wir entwickelten Vorgehensweisen, die uns erlaubten, unser Team zusammenzuhalten und unsere tägliche Arbeit mit den gleichen beruflichen Anforderungen weiterzuführen.

Obwohl die Pandemie große Auswirkungen auf die Arbeitsweisen und die verschiedenen Dienstleistungen hatte, konnten wir im Jahr 2020 den Fokus auf verschiedene Angelegenheiten setzen. Unsere Arbeit auf operationeller und auf struktureller Ebene wurde durchgeführt und verdient es, im Rahmen des Tätigkeitsberichts statistisch dargestellt und verdeutlicht zu werden.

Sehr wichtig ist es mir, die großartige Arbeit hervorzuheben, die von allen Mitarbeitern während dieses angespannten Jahres geleistet wurde, und ihnen für ihr professionelles und menschliches Engagement zu danken. Diese Arbeit im Interesse der Bürger und der Sicherheit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gilt es in den Vordergrund zu setzen.

Diana Rauw
Fachbereichsleiterin

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	5
I. Arbeitsweise während der Corona Pandemie	7
1. Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Justizhauses	7
2. Auswirkungen auf die verschiedenen Dienstleistungen	8
II. Focus 2020	11
1. Zeitweiliges Hausverbot	11
2. Assisenprozess	12
3. Gemeinsames Rundschreiben Vermittlung und Maßnahmen	13
4. Themenportal	14
III. Entwicklung der Anzahl Akten	15
1. Alternative Strafen	16
2. Vermittlung und Maßnahmen	24
3. Opferbetreuung	25
4. Sorgerecht	26
IV. Beratungsdienste	27
1. Erstberatung	27
2. Erster juristischer Beistand	28
V. Die Strafgefangenenbetreuung	31
VI. Arbeit auf struktureller Ebene	33
1. Arbeitssitzungen	33
2. Informatikprogramme und Datenbanken	35
3. Projektförderung	36
VII. PERSONALENTWICKLUNG	38
VIII. SCHLUSSFOLGERUNG	39
GRAFIKVERZEICHNIS	40
LITERATURVERZEICHNIS	41
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	42

I. ARBEITSWEISE WÄHREND DER CORONA PANDEMIE

1. Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Justizhauses

Seit den Mitte März beschlossenen Lockdown-Maßnahmen war das Justizhaus für die Öffentlichkeit nicht mehr physisch zugänglich und die Mitarbeiter befanden sich im Homeoffice. In diesem Zuge wurden die Mitarbeiter digital ausgestattet: alle Justizassistenten erhielten ein Diensthandy, ein Zugang zu allen Informatikprogrammen und Datenbanken war mit und mit möglich, Gespräche und Versammlungen wurden per Videokonferenz abgehalten. Kreativität und Geduld wurden verlangt, da die tägliche Arbeit häufig in Anwesenheit der Familie, mit oft kleinen Kindern, organisiert werden musste. Neue Wege mussten eingeschlagen werden, um den Kontakt zu unserer Klientel auf keinen Fall zu vernachlässigen, aber auch um den Kontakt mit den Kollegen aufrechtzuerhalten.

Die verschiedenen Gespräche der Justizassistenten und der Kontakt zu den Menschen im Rahmen der Opferbetreuung, im Straf- und im Zivilbereich fanden somit telefonisch statt. Hausbesuche waren in dieser Zeitspanne nicht gestattet. Die Kontakte zu den auftraggebenden Behörden mussten fortgeführt werden.

Das Justizhaus war dennoch mittels einer telefonischen Sprechstunde und per E-Mail täglich erreichbar.

Ab dem 7. Mai 2020 konnten unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen wieder vereinzelte Gespräche im Justizhaus geführt werden. Dies war besonders im Rahmen von Gewalt- oder Sexualdelikten, der Alternativen zur Untersuchungshaft und der Sozialuntersuchungen im Zivilbereich notwendig. Den Justizassistenten standen während zwei festen Tagen pro Woche zwei Gesprächsräume zur Verfügung. Hausbesuche wurden zu diesem Zeitpunkt nicht mehr komplett ausgeschlossen. Fand ein Hausbesuch statt, dann nur unter strengen Bedingungen.

Das Justizhaus war zu den normalen Öffnungszeiten weiterhin telefonisch erreichbar.

Seit dem 17. Juni 2020 wurden wieder vermehrt Gespräche im Justizhaus organisiert, jedoch nur auf Termin. Es blieben nur noch bestimmte Gespräche, die ausschließlich telefonisch geführt wurden. Hausbesuche waren unter Einhaltung strenger Vorschriften weiterhin möglich. Der Empfang war wieder vollständig im Justizhaus angesiedelt und wurde von sich abwechselnden Mitarbeitern besetzt.

Von Anfang Mai bis Ende August 2020 arbeitete eine Mitarbeiterin des Justizhauses an zwei bis drei Tagen pro Woche in der Kontakt-Tracing-Zentrale des Ministeriums.

Zusätzlich zu den im Juni beschlossenen Lockerungen, war ab Mitte September eine Rückkehr an den Arbeitsplatz wieder möglich. Weiterhin war das Justizhaus täglich zu den offiziellen Öffnungszeiten für Rechtsuchende zugänglich.

Ab Mitte Oktober wurde wieder eine teilweise Rückkehr ins Homeoffice für die Mitarbeiter zur Pflicht, aufgrund der erhöhten Ausbreitung der Pandemie in Belgien. Die Mitarbeiter wurden dabei in zwei Gruppen unterteilt, sodass jeweils eine Gruppe die Weiterführung des Dienstes im Justizhaus gewährleisten konnte und dies ebenfalls bei einem eventuellen Krankheitsfall, welcher eine Quarantäne für alle direkten Kontaktpersonen mit sich gezogen hätte. Dies hatte zur Folge, dass wieder vermehrt Gespräche telefonisch stattfanden. Allerdings wurden weiterhin Gespräche auf Termin im Justizhaus organisiert und auch Hausbesuche blieben möglich. Diese Arbeitsweise blieb bis Ende des Jahres bestehen.

2. Auswirkungen auf die verschiedenen Dienstleistungen

In vielen Bereichen stellten die Lockdown-Maßnahmen die Mitarbeiter des Justizhauses vor neue Herausforderungen.

Seit Beginn des ersten Lockdowns wurde die juristische Beratung, die sonst in den Räumlichkeiten des Justizhauses stattfand, telefonisch durchgeführt. Wie vorher auch, war jeden Dienstag von 17 Uhr bis 18 Uhr ein Anwalt aus dem Norden und zusätzlich jeden 2. Dienstag ein Anwalt aus dem Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erreichen. Ab dem 1. Dezember wurden den Rechtsanwälten zu diesem Zweck zwei Handys vom Justizhaus zur Verfügung gestellt, um einen wöchentlichen Wechsel der Rufnummer zu vermeiden und die Erreichbarkeit für die Rechtsuchenden zu erleichtern.

Seit Beginn der ersten Lockdown Phase Mitte März bestand ein höheres Risiko häuslicher Gewalt. In dieser Phase war es wichtig, mit schon bekannten Opfern und Tätern in Kontakt zu bleiben. Im Rahmen der Opferbetreuung wurde zudem eine Dienstanweisung erstellt, die es den Opfern und der Staatsanwaltschaft ermöglichte, trotz der begrenzten Öffnungszeiten des Justizhauses, schnellstmöglich Kontakt aufzunehmen. Die Tatsache, dass persönliche Kontakte nicht erlaubt waren und Kontakte ausschließlich telefonisch stattfinden konnten, vereinfachte die Arbeit aber nicht.

Zudem hatte diese Phase einen großen Einfluss auf den zivilrechtlichen Bereich. Es ist üblich, dass die Kinder während eines Hausbesuches in ihrem gewohnten Umfeld gesehen werden. Dies war nicht möglich. Auch in diesem Rahmen musste nach Alternativen gesucht werden.

Im Rahmen der Arbeitsstrafen war es kaum noch möglich, eine geeignete Einrichtung zu finden, in der die Arbeitsstrafen abgeleistet werden konnten. Nach dem Beginn des ersten Lockdowns im März konnten Arbeitsstrafen vorerst nicht mehr durchgeführt werden. Dies war erst wieder ab Mai vereinzelt möglich. Für alle Akten, die während dieser Zeit nicht bearbeitet werden konnten, mussten so schnell wie möglich wieder Einrichtungen gefunden werden, in denen die Durchführung der Arbeitsstrafe unter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen möglich war.

Das belgische Institut für Verkehrssicherheit (VIAS) organisiert verschiedene Kurse im Bereich der Verkehrssicherheit, die Teil einer alternativen gerichtlichen Maßnahme sein können. Diese Kurse können im Rahmen eines Verkehrsdelikts als Auflage vom Gericht im Rahmen einer Bewährung oder von der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Verfahrens Vermittlung und Maßnahmen auferlegt werden.

Die Schulung besteht aus einem 20-stündigen Kurs. Es werden zwei verschiedene Arten von Kursen angeboten: Einerseits in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsübertretung und andererseits in Verbindung mit Fahren unter Einfluss.

Seit Beginn der Ausbreitung der Pandemie konnten während eines halben Jahres keine VIAS-Kurse stattfinden. Die Organisation eines Kurses vor Ort war erst ab September wieder möglich. Mit Zunahme der Ausbreitung der Pandemie in den darauffolgenden Monaten wurde jedoch entschieden, die VIAS-Kurse online zu veranstalten, um das Angebot eines Kurses zu gewährleisten und einer größeren Anzahl an Personen die Möglichkeit zu geben, an diesen Kursen teilzunehmen. Das Justizhaus ermöglicht ein bis zwei Teilnehmern, dem Kurs vor Ort zu folgen, falls diese nicht über PCs oder Internetverbindungen verfügen.

Die Kontakte zu den Rechtsuchenden, besonders in schwierigen Bewährungs- und bedingten Freilassungsakten, wurden enghemmer, um ihnen eine gewisse Sicherheit zu geben und Rückfälle zu vermeiden, da der Kontrollrahmen vollständig verändert wurde.

Im Rahmen der Strafgefangenenbetreuung war es lange nicht möglich, die Gefangenen im Gefängnis zu sehen, da die Gefängnisse für externe Dienste geschlossen waren. Aus diesem Grund wurde sehr viel telefonisch geregelt, da es wichtig war, auch diesen Kontakt nicht zu verlieren.

Während der verschiedenen Phasen wurde das Sekretariat stark beansprucht, da Alternativen zu den gewöhnlichen Prozeduren erstellt werden mussten. Da es wichtig war, das Justizhaus auch während dieser schwierigen Zeit erreichen zu können, fand der Empfang während der Schließung des Justizhauses im ersten Lockdown vollständig über das Diensthandy des Empfangs statt, welches turnusmäßig von den drei sich im Homeoffice befindenden Mitarbeitern übernommen wurde. Das Justizhaus war ebenfalls weiterhin per E-Mail erreichbar. Alle Anrufe, Nachrichten und Informationen, die die Justizassistenten betrafen, wurden per E-Mail an den sich im Home Office befindenden zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet. Das Sekretariat erstellte zudem eine Vorgehensweise zur Nutzung der Diensthandys der Justizassistenten.

Um die täglich eintreffende Post und Akten weiter zu bearbeiten, war mindestens einmal pro Tag ein Mitarbeiter des Sekretariats oder des Empfangs vor Ort, um die eingehenden Dokumente zu bearbeiten und die Beauftragungen neuer Akten elektronisch weiterzuleiten. Auch nach den ersten Lockerungen im Mai wurde der Empfang zu großen Teilen weiterhin telefonisch sichergestellt. Ab Mitte Juni war das Justizhaus wieder täglich zu den offiziellen Öffnungszeiten für Rechtsuchende zugänglich. Ab diesem Zeitpunkt befand sich die Telefonzentrale wieder im Justizhaus und die Akten und die Eingangspost wurden nicht mehr elektronisch weitergeleitet.

Bei Beginn des ersten Lockdowns Mitte März war das Sekretariat ebenfalls mit der Organisation der Bewährungskommission beauftragt. Normalerweise tagt die Bewährungskommission einmal im Monat im Justizhaus, um über den Verlauf und die Widerrufen der Bewährungsstrafen und Arbeitsstrafen zu entscheiden. Diese Akten sind immer mit Fristen verbunden, die fristgerecht verlängert werden müssen, falls die alternative Strafe noch nicht vollständig durchgeführt werden konnte.

Im Rahmen der Arbeitsstrafen musste ebenfalls eine Vorgehensweise festgelegt werden, da aufgrund der Ausbreitung der Corona Pandemie viele Akten nicht fristgerecht durchgeführt werden konnten. Da aufgrund des Lockdowns keine physischen Bewährungskommissionen stattfinden durften, wurden die für April vorgeladenen Personen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und von März bis Juni wurden nur die zu verlängernden Akten und dringende Fälle bearbeitet.

Im Juni fand eine Sondersitzung der Bewährungskommission im Justizpalast in Eupen statt, in der ausschließlich über den Verlauf und die Widerrufung der Akten der vorgeladenen Straftäter entschieden wurde. Ab September tagte die Bewährungskommission unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen wieder im Justizhaus und entschied wieder über alle relevanten Bewähungen, Bewährungsstrafen und Arbeitsstrafen.

Anfangs gestaltete sich der Austausch unter den Mitarbeitern als schwierig, da alles telefonisch oder per E-Mail stattfand. Später wurde die Kommunikation Dank der Nutzung verschiedener Plattformen vereinfacht, wodurch virtuelle Treffen und Versammlungen wieder stattfinden konnten. Dies ermöglichte ebenfalls die Organisation von online Weiterbildungen, da diese aufgrund der geltenden Hygienemaßnahmen nicht mehr vor Ort stattfinden konnten.

II. FOCUS 2020

Im Jahr 2020 wurden verschiedene Projekte und Aktivitäten durchgeführt und abgeschlossen. Seit dem 1. Januar 2020 kann das Justizhaus im Falle eines zeitweiligen Hausverbots beauftragt werden. Im Vorfeld mussten Vorbereitungen getroffen werden, um die Arbeitsweise der Justizassistenten in diesem Bereich festzulegen. Außerdem fand im September der erste Assisenprozess in Eupen statt, welcher einen hohen Arbeitsaufwand für die Justizassistenten der Opferbetreuung mit sich brachte. Auf struktureller Ebene war das Justizhaus an der Ausarbeitung eines gemeinsamen Rundschreibens beteiligt, welches Richtlinien für die Zusammenarbeit des Justizhauses mit der Staatsanwaltschaft in Bezug auf das Verfahren Vermittlung und Maßnahmen festlegt. Ein weiteres wichtiges Projekt im Jahr 2020 war die Erstellung eines Themenportals, woran alle Mitarbeiter im Laufe des Jahres beteiligt waren.

1. Zeitweiliges Hausverbot

Seit dem 1. Januar 2020 ist das Justizhaus auf Antrag zuständig für die Begleitung der von einem zeitweiligen Hausverbot betroffenen Personen.

1.1 Überblick

Wenn das Risiko besteht, dass die Anwesenheit einer Person an ihrem Wohnort eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr darstellt für die Sicherheit einer oder mehrerer Personen mit demselben Wohnort, kann der Prokurator des Königs ein zeitweiliges Hausverbot anordnen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bringt für die weggewiesene Person die Verpflichtung mit sich, den gemeinsamen Wohnort sofort zu verlassen, sowie das Verbot, diesen Wohnort zu betreten, sich dort aufzuhalten oder anwesend zu sein und das Verbot mit Personen, die mit ihr an diesem Ort wohnen, in Kontakt zu treten.

Die Entscheidung über ein zeitweiliges Hausverbot kann zunächst für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen getroffen werden. Während dieser Frist überprüft das Familiengericht die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Staatsanwalts. Das zeitweilige Hausverbot kann durch das Familiengericht aufgehoben, bestätigt oder für maximal 3 Monate verlängert werden. Auch können die Modalitäten für maximal 3 Monate abgeändert werden.

Wenn ein zeitweiliges Hausverbot angeordnet wird, übermittelt der Prokurator des Königs zwei Mandate an das Justizhaus; ein Mandat für die Opferbetreuung und ein Mandat zur Begleitung und Betreuung der weggewiesenen Person.

2.2 Vorgehensweise

Bei der Mitteilung der Entscheidung des zeitweiligen Hausverbotes wird die weggewiesene Person aufgefordert, spätestens am nächsten Tag Kontakt mit dem Justizhaus aufzunehmen. Wegen der kurzen Fristen im Rahmen des zeitweiligen Hausverbots haben diese Akten höchste Priorität im Justizhaus.

In dieser ersten Frist findet mindestens ein Gespräch mit dem zuständigen Justizassistenten im Justizhaus statt. In diesem ersten Gespräch besteht die Rolle des Justizassistenten darin, die weggewiesene Person über das Verfahren und seine Auswirkungen zu informieren und eine erste Einschätzung der Situation und des Kontextes vorzunehmen. Weiterhin kann er die weggewiesene Person mit möglichen Hilfs- oder Begleitdiensten in Kontakt bringen. Außerdem werden gegebenenfalls fallspezifische Bitten der Staatsanwaltschaft berücksichtigt, wie zum Beispiel das Anfragen einer Therapie oder eines Anti-Aggressionstrainings. Falls der Justizassistent nach dem ersten Gespräch der Meinung ist, dass ein Hausbesuch am neuen Aufenthaltsort für die Begleitung von Nöten ist, kann er diesen mit der weggewiesenen Person vereinbaren. Der Justizassistent wägt den Bedarf der weggewiesenen Person nach weiteren Gesprächen im Justizhaus ab und bespricht die Modalitäten dieser Gespräche gegebenenfalls mit ihr.

Spätestens am Tag vor der Verhandlung des Familiengerichts übermittelt der Justizassistent dem Staatsanwalt seinen Bericht.

Beschließt das Familiengericht, das zeitweilige Hausverbot für maximal 3 Monate zu verlängern, vereinbart der Justizassistent mit der weggewiesenen Person einen Termin, bei dem die unternommenen Schritte sowie die weitere Begleitung besprochen werden. Die weggewiesene Person wird während der Dauer der Verlängerung mindestens einmal monatlich gesehen. Der Justizassistent schätzt den Bedarf der weggewiesenen Person nach weiteren Gesprächen ein.

Zehn Tage vor Ende der verlängerten Frist übermittelt der Justizassistent dem Familiengericht seinen Endbericht, welcher den Verlauf der Begleitung zusammenfasst und die Angaben aktualisiert.

Im Rahmen des Mandats, das die Opferbetreuung des Justizhauses erhält, kontaktiert ein Justizassistent das Opfer und schlägt eine Begleitung vor. Das Opfer kann entscheiden, ob es die Begleitung in Anspruch nehmen möchte oder nicht. Die Begleitung eines Opfers kann sehr vielfältig sein und richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Person. Der zuständige Justizassistent kann dem Opfer Informationen und Erklärungen zum Verlauf des Verfahrens und die ihm offenstehenden Handlungsmöglichkeiten mitteilen. Ebenfalls kann der Justizassistent das Opfer und dessen Angehörige zur Akteneinsicht oder Gerichtsverhandlungen begleiten. Falls nötig, leitet er auch an externe Dienste weiter, die zum Beispiel eine juristische, psychosoziale oder finanzielle Beratung anbieten.

Wenn das Opfer im Justizhaus begleitet werden möchte, kann ein Austausch zwischen den beiden Justizassistenten des Strafbereichs und der Opferbetreuung stattfinden.

Im Jahr 2020 wurde das Justizhaus mit 2 Akten in Bezug auf ein zeitweiliges Hausverbot beauftragt.

2. Assisenprozess

Im September 2020 fand der erste Assisenprozess in Eupen statt. Bei diesem Prozess urteilten zwölf Geschworene über die beiden Angeklagten in einem Mordfall. Während des gesamten Prozesses wurden die Angehörigen des Opfers von zwei Justizassistenten der Opferbetreuung begleitet.

Die Begleitung der Angehörigen durch die Opferbetreuung des Justizhauses begann jedoch bereits im Jahr 2018, nach der Entdeckung des Gewaltverbrechens.

Während der mehrjährigen Begleitung der Angehörigen kam beinahe die gesamte Bandbreite des Angebots der Opferbetreuung zum Einsatz. Zu Beginn der Betreuung erhielt die Familie Informationen zu einem möglichen Verlauf des Verfahrens und wurde über ihre Rechte aufgeklärt. Auch wurden alle Fragen rund um das Gerichtswesen beantwortet. Im Laufe der zwei Jahre bis Prozessbeginn begleitete ein Justizassistent die Parteien mehrmals zu einer Akteneinsicht, um sie auf den Prozess vorzubereiten.

Während des Assisenprozesses begleiteten zwei Justizassistenten die Angehörigen zum Gerichtsverfahren und standen ihnen zur Seite. Die Begleitung wurde auch nach dem Urteil fortgesetzt, da die Ansprüche der Angehörigen erst in einem späteren Zivilverfahren geltend gemacht werden konnten.

Seit Beginn des Assisenprozesses verfügt das Justizhaus wieder über ein eigenes Büro bei der Staatsanwaltschaft, welches während des Prozesses von den beiden Justizassistenten der Opferbetreuung genutzt wurde. Nach dem Prozess nutzte neben den Justizassistenten der Opferbetreuung ebenfalls ein Justizassistent des Verfahrens Vermittlung und Maßnahmen das Büro an jeweils einem Tag, welcher ebenso wie die Opferbetreuung seitens der Staatsanwaltschaft beauftragt wird.

3. Gemeinsames Rundschreiben Vermittlung und Maßnahmen

Auf struktureller Ebene war das Justizhaus 2020 an der Ausarbeitung des gemeinsamen Rundschreibens des Justizministers, der Minister der föderierten Teilgebiete und des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen in Bezug auf das Verfahren Vermittlung und Maßnahmen beteiligt, welches anschließend im Januar 2021 unterschrieben wurde.

Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuches ermöglicht der Staatsanwaltschaft, einem Verdächtigen das Verfahren Vermittlung und Maßnahmen vorzuschlagen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Tat nicht mit einer Gefängnisstrafe von mehr als zwei Jahren oder einer schweren Straftat geahndet werden muss. Bei erfolgreicher Ausführung wird der Verdächtige nicht vor einem Strafgericht verfolgt und die Tat erscheint nicht in seinem Strafregister. Dem Opfer ermöglicht das Verfahren eine Aussprache mit dem Verdächtigen und eine schnelle Entschädigung.

Durch das Gesetz vom 18. März 2018 wurde das Verfahren der „strafrechtlichen Vermittlung“ gemäß Artikel 216ter des Strafprozessgesetzbuches in das Verfahren „Vermittlung und Maßnahmen“ abgeändert, um seine Anwendung zu erweitern. Die Gesetzesänderung ermöglicht es, das Verfahren auf rein täterorientierten Maßnahmen zu basieren, ohne dass eine Vermittlung zwischen Opfer und Täter stattfindet. Außerdem kann das Verfahren noch von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen werden, wenn die Strafverfolgung bereits begonnen hat, solange noch kein Urteil oder Entscheid rechtskräftig ist.

Seit in Kraft treten des Gesetzes kann das Verfahren demnach aus Maßnahmen, die dem Verdächtigen auferlegt werden, bestehen, aus einer Vermittlung zwischen Opfer und Verdächtigem oder sowohl Maßnahmen für den Verdächtigen als auch eine Vermittlung mit dem Opfer vorsehen. Die Maßnahmen stehen dabei meist in Verbindung mit der Tat und dabei kann es sich beispielsweise um eine Therapie, eine medizinische Behandlung, Sozialstunden und/oder eine Weiterbildung handeln.

Ziel des Rundschreibens ist es, Richtlinien für die Anwendung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft und die Zusammenarbeit mit dem Justizhaus festzulegen.

4. Themenportal

Im Fachbereich Justizhaus wurde schon länger über die Erstellung eines Themenportals nachgedacht. Das Projekt wurde schließlich im Sommer 2019 in Angriff genommen und konnte Ende des Jahres 2020 fertig gestellt werden.

Zum Start des Projektes wurde ein „Team Themenportal“ im Justizhaus gegründet und im Juli 2019 fand ein erstes Treffen statt, bei dem erste Gedanken zum Inhalt und Aufbau des Themenportals festgehalten wurden. Im Oktober und November fanden anschließend 4 Workshops statt, an denen das „Team Themenportal“ teilnahm. Das erste Treffen sowie die Workshops wurden von Mitarbeitern des Fachbereichs Kommunikation gesteuert. Diese Workshops dienten der Ausarbeitung der Struktur und Navigation des Portals, einer Zielgruppenanalyse und der Sammlung von Ideen zu inhaltlichen Themen.

Nach diesen Workshops wurden die verschiedenen Themen intern im Justizhaus unter den Mitarbeitern aufgeteilt. Zur Vorbereitung auf das Schreiben der Texte, nahmen alle Mitarbeiter des Justizhauses Ende Januar 2020 an einem durch den Fachbereich Kommunikation organisierten Workshop teil, der dazu diente, den Mitarbeitern leicht verständliches und konkretes Schreiben zu erklären.

Das „Team Themenportal“ nahm im Januar 2020 ebenfalls an einem Treffen teil, in dessen Rahmen die multimedialen Inhalte besprochen wurden.

Ab Februar konnte dann mit der Ausarbeitung der Texte durch die Mitarbeiter begonnen werden. Dies stellte ebenfalls einen großen Teil der Arbeit während des ersten Lockdowns dar. Sobald ein Text erstellt war, wurde er von den Verantwortlichen nachgelesen und anschließend vom Kommunikationsdienst geprüft.

Im Juli erhielt das Justizhaus die fertigen Infografiken.

Am 8. September 2020 fand die erste Redaktionssitzung statt, an der das „Team Themenportal“ des Justizhauses sowie Vertreter des Fachbereichs Kommunikation teilnahmen. Im Rahmen dieser Redaktionssitzung wurden die News für den Onlinegang sowie die monatlichen News geplant.

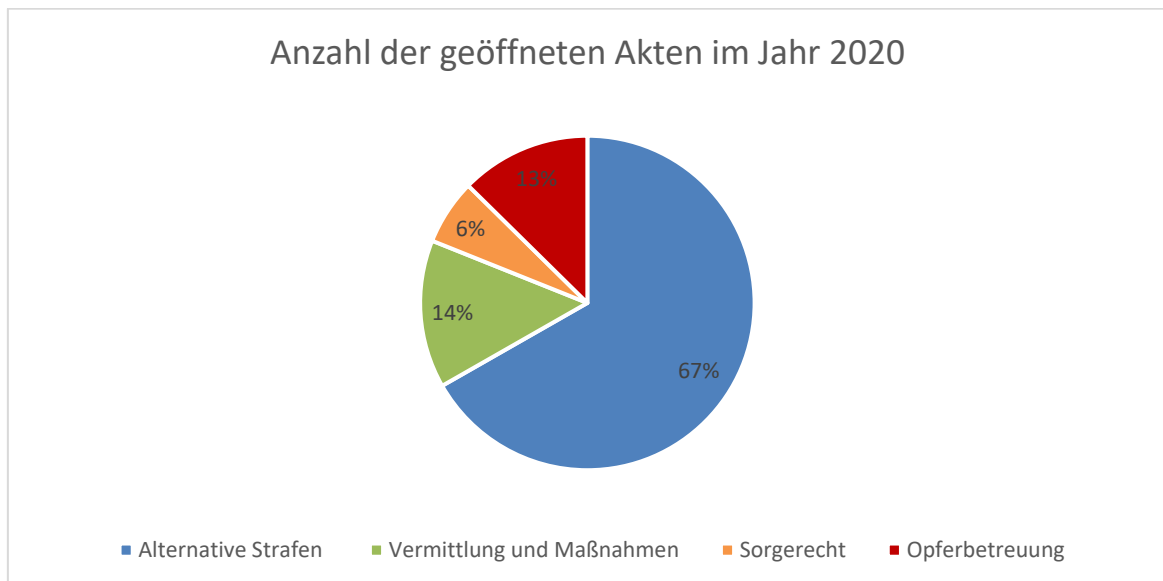
Ende des Jahres 2020 waren die Mitarbeiter des „Teams Themenportal“ an der Ausarbeitung eines Informationsfilms beteiligt, der allerdings erst einige Monate nach Veröffentlichung des Themenportals online ging.

Schließlich konnte das Themenportal am 1. Dezember 2020 veröffentlicht werden. Zur Vorbereitung wurden Informationen rund um den Onlinegang im Intranet veröffentlicht, eine Pressemitteilung wurde herausgegeben, die Mitarbeiter des Justizhauses und der zuständige Minister veröffentlichten den Link in den sozialen Medien, die Partner, die auf der Seite vermerkt sind, sowie die Kollegen der Verwaltungen und Kabinette der Partnergemeinschaften wurden informiert.

Das Themenportal kann über den folgenden Link aufgerufen werden:
<https://www.justizhaus.be>

III. ENTWICKLUNG DER ANZAHL AKTEN

Das Justizhaus wird von den auftraggebenden Behörden mit Akten in den Bereichen der alternativen Strafen, des Verfahrens Vermittlung und Maßnahmen, des Sorgerechts und der Opferbetreuung beauftragt. Im Jahr 2020 wurden in diesen vier Bereichen insgesamt **412 Akten** geöffnet. Mit 275 Akten im Strafbereich wurden dort mit Abstand die meisten Akten eröffnet. An zweiter Stelle liegt das Verfahren Vermittlung und Maßnahmen, in dessen Rahmen 59 Akten geöffnet wurden. Im Bereich des Sorgerechts und der Opferbetreuung wurden jeweils 26 und 52 Akten eröffnet.



Grafik 1 Akten 2020

Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 528 neue Akten eröffnet wurden, kann im Jahr 2020 ein deutlicher Rückgang der eröffneten Akten festgestellt werden. Es kann allerdings beobachtet werden, dass das Jahr 2019 im Vergleich zu den Vorjahren eine Ausnahme darstellt, da erstmals mehr als 500 neue Akten eröffnet wurden. Der Rückgang der Anzahl Akten im Jahr 2020 ist vor allem auf eine geringere Anzahl Akten im Bereich der Alternativen Strafen und des Verfahrens Vermittlung und Maßnahmen zurückzuführen. Die genaueren Gründe werden in den einzelnen Bereichen näher erläutert.

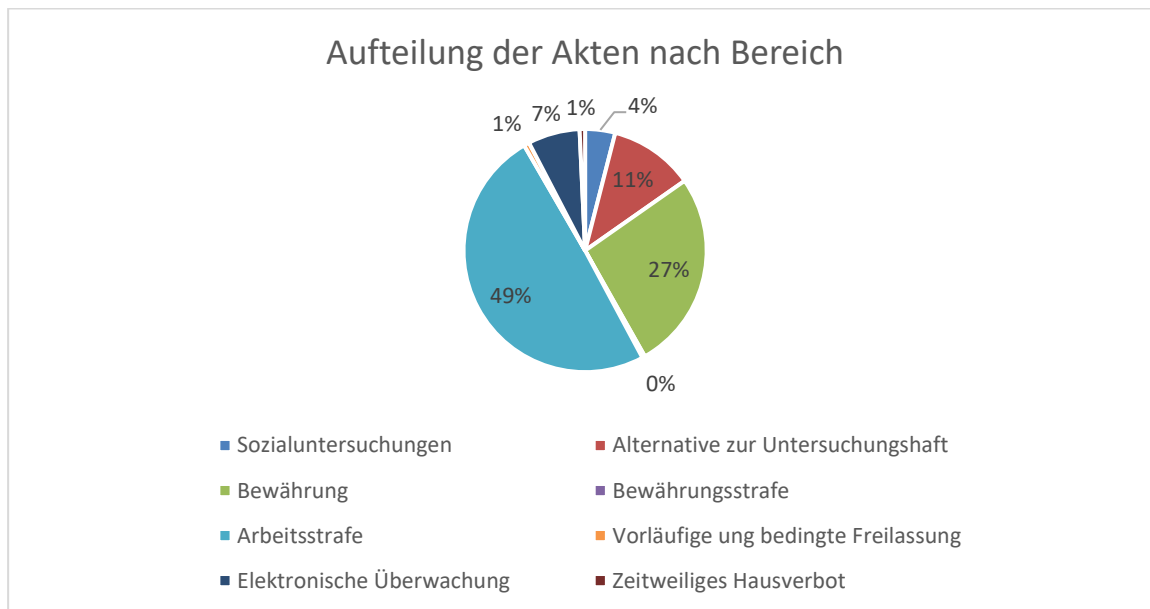
Aufgrund des Lockdowns Mitte März wurden am Gericht Erster Instanz in Eupen nur dringende Fälle sowie Jugendsachen verhandelt. Alle anderen Sitzungen der Monate März und April wurden auf den Monat Mai vertagt. Dies hatte eine niedrigere Anzahl erhaltener Akten im Justizhaus in den Monaten April und Mai zur Folge.

1. Alternative Strafen

Wie in dem vorhergehenden Punkt beschrieben, bildet dieser Arbeitsbereich einen sehr großen und aufwändigen Teil der Arbeit des Justizhauses. In den letzten Jahren konnte ein stetiger Anstieg der Akten festgestellt werden. Im Jahr 2020 kann allerdings ein Rückgang beobachtet werden. So wurden 2020 275 Akten im Vergleich zu 344 Akten im Vorjahr eröffnet.

In der untenstehenden Grafik sind zusammenfassend alle Akten, die pro Bereich im Jahr 2020 geöffnet wurden, dargestellt. Im direkten Vergleich kann man deutlich erkennen, dass die meisten Akten im Bereich der Arbeitsstrafen eröffnet wurden. Gefolgt wird dieser von den Bewähungen. Die niedrigste Anzahl Akten sind in den Bereichen der Bewährungsstrafe und der vorläufigen und bedingten Freilassung eröffnet worden.

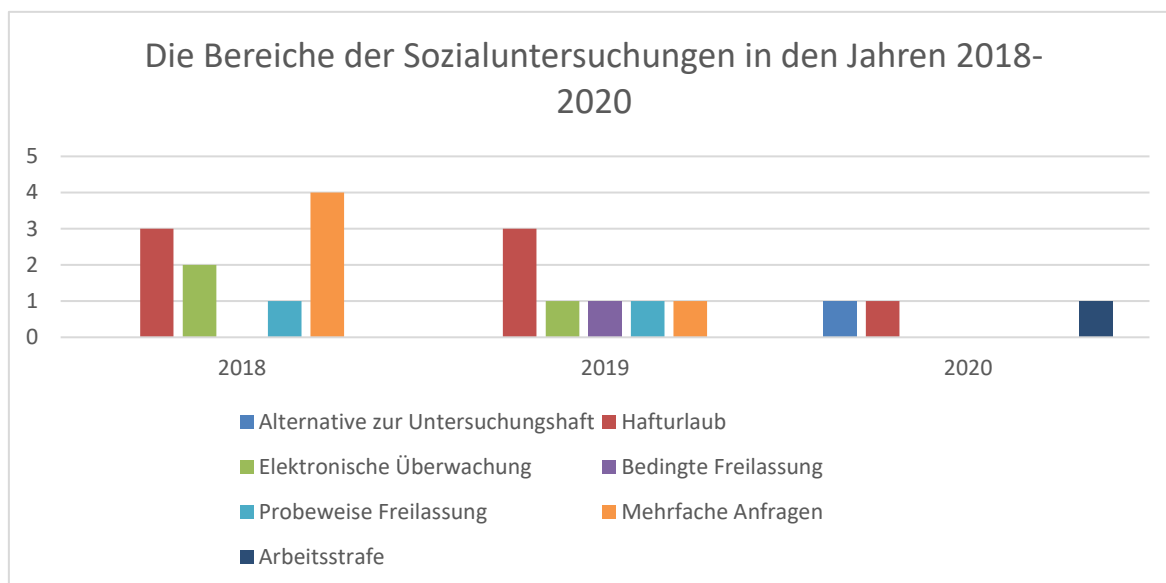
Im Jahr 2020 waren von den neuen Akten 88% Männer und 12% Frauen betroffen. Der größte Anteil der betroffenen Personen war mit 65% die Kategorie der 18- bis 34-Jährigen.



Grafik 2 Alternative Strafen 2020

1.1. Die Sozialuntersuchung

Sozialuntersuchungen können im Bereich der Alternativen zur Untersuchungshaft, im Hinblick auf einen Hafturlaub, eine elektronische Überwachung und eine bedingte oder probeweise Freilassung beantragt werden. Sie dienen dazu, wichtige Informationen über die Tat, den Täter und sein Aufnahmeumfeld in Erfahrung zu bringen. Diese Informationen dienen den auftraggebenden Behörden (Untersuchungsrichter, Gefängnisdirektor, Strafvollstreckungsgericht) als Entscheidungshilfe.



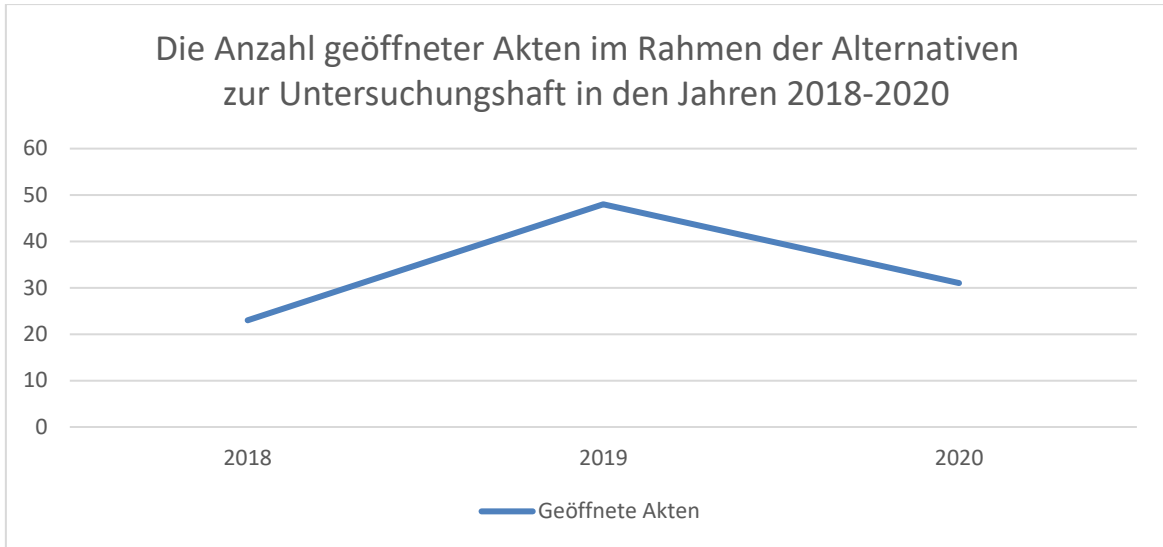
Grafik 3 Sozialuntersuchungen - Akten 2018-2020

Die meisten Sozialuntersuchungen werden für gewöhnlich im Hinblick auf einen Hafturlaub angefragt. Aufgrund der Corona Pandemie im Jahr 2020 waren Hafturlaube lange nicht möglich, wodurch nur eine Sozialuntersuchung in diesem Bereich angefragt wurde. Außerdem wurden in den Bereichen der Alternativen zur Untersuchungshaft und der Arbeitsstrafen jeweils eine Sozialuntersuchung angefragt. Weiterhin wurden 8 Informationsberichte im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens durch den Untersuchungsrichter angefragt, um Informationen über die Ableistung auferlegter Arbeitsstunden zu erhalten.

1.2. Die Alternative zur Untersuchungshaft

Wenn eine Person verdächtigt wird eine Straftat begangen zu haben und ein Untersuchungsverfahren eingeleitet wurde, kann der Untersuchungsrichter unter bestimmten Bedingungen entscheiden, diese Person in Untersuchungshaft zu nehmen. Es ist aber auch möglich, dass der Untersuchungsrichter diese Person unter Auflagen freilässt. Dabei handelt es sich dann um eine Alternative zur Untersuchungshaft.

Nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl Mandate in den letzten drei Jahren.



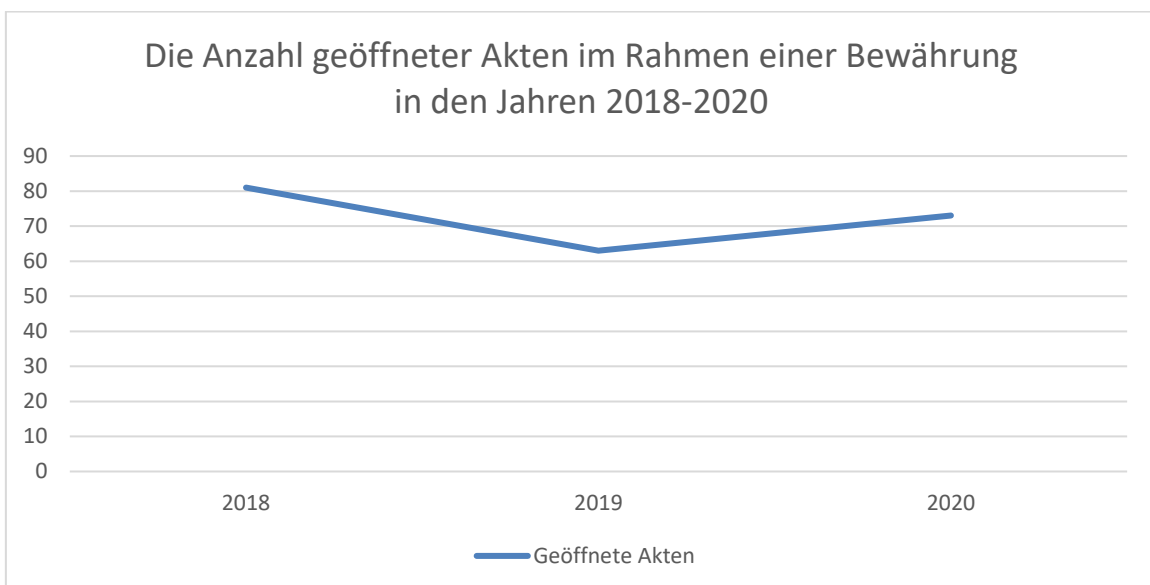
Grafik 4 Alternative zur Untersuchungshaft - Akten 2018-2020

Im Jahr 2019 kann ein Anstieg der Anzahl geöffneter Akten festgestellt werden. Mit 31 neuen Akten im Jahr 2020 ist diese Anzahl wieder rückläufig im Vergleich zum Vorjahr, bleibt allerdings auf einer höheren Ebene als im Jahr 2018.

1.3. Die Bewährung

Eine Bewährung ist eine Alternative zu einer Haft- oder Geldstrafe. Dies bedeutet, dass die Person vom Gericht dazu verpflichtet wird, bestimmte Auflagen einzuhalten und dies während eines gewissen Zeitraums. Somit wird die Haft- oder Geldstrafe nur teilweise oder gar nicht vollstreckt.

In der folgenden Grafik kann man die Entwicklung der Bewahrungen in den letzten Jahren verfolgen.

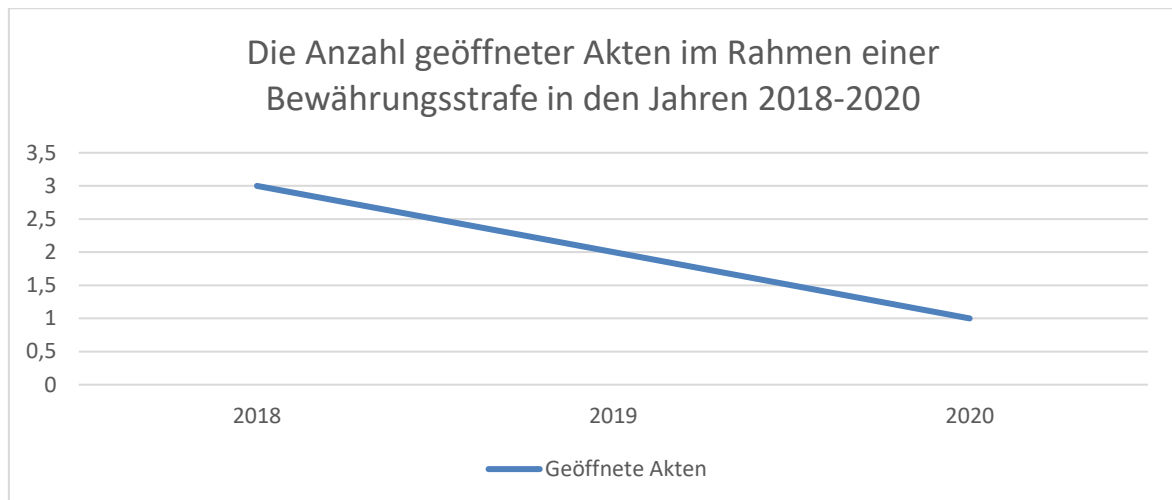


Grafik 5 Bewährung - Akten 2018-2020

Nach einem leichten Rückgang der Anzahl Akten im Jahr 2019 kann für das Jahr 2020 ein erneuter Anstieg der geöffneten Akten festgestellt werden. Insgesamt wurden im Laufe des Jahres 73 Akten eröffnet.

1.4. Die Bewährungsstrafe

Die Bewährungsstrafe gleicht der Bewährung. Der Unterschied besteht darin, dass eine Bewährung immer eine andere Strafe (Haft- oder Geldstrafe) ersetzt. Eine Bewährungsstrafe hingegen ist ein Verfahren, in dem die Bewährung als solche die Strafe darstellt. Der Richter legt jedoch immer eine Ersatzstrafe (Haft- oder Geldstrafe) fest, falls die Bewährungsstrafe nicht ausgeführt wird.



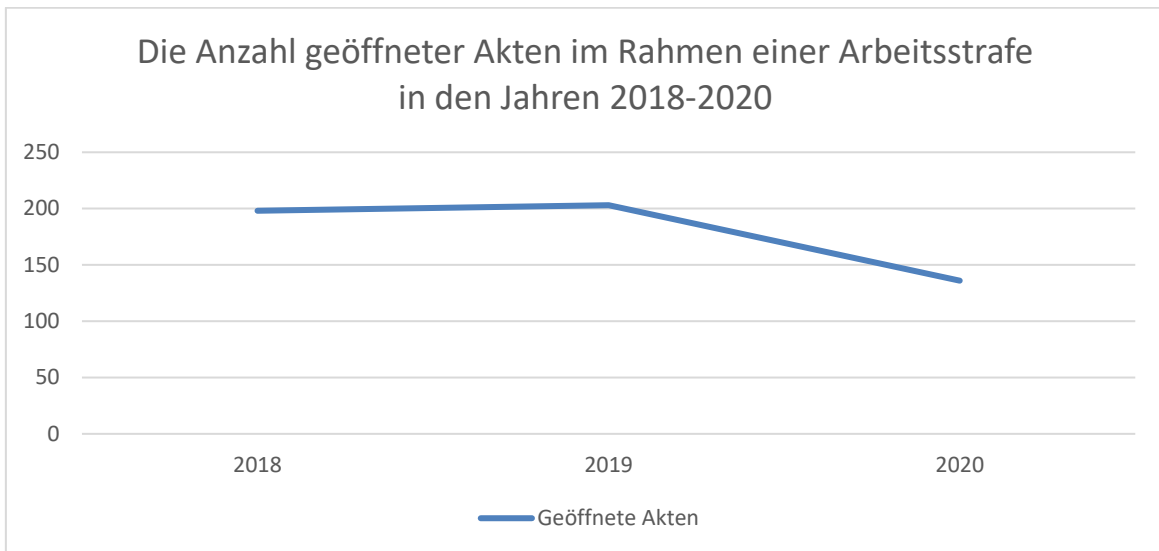
Grafik 6 Bewährungsstrafe - Akten 2018-2020

Die Bewährungsstrafe ist erst durch das Gesetz vom 10. April 2014 zur Einführung der Bewährung als autonome Strafe im Strafgesetzbuch und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung ins Leben gerufen worden.

Dadurch sind die ersten Akten im Jahr 2016 eröffnet worden. Seit der Einführung dieser Strafe kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Akten jedes Jahr sehr niedrig ist. Im Jahr 2020 erhielten wir eine Akte im Rahmen eines Vergehens gegen Güter.

1.5. Die Arbeitsstrafe

Eine Arbeitsstrafe ist, ebenso wie eine Haft- oder Geldstrafe, eine Hauptstrafe. Sie besteht aus einer unbezahlten Arbeit, die im Interesse der Allgemeinheit verrichtet wird. Die Anzahl der zu verrichtenden Stunden wird vom Gericht festgelegt. Außerdem wird eine Ersatzstrafe (Haft- oder Geldstrafe) verhängt, die ausgeführt wird, falls die Arbeitsstunden nicht korrekt oder gar nicht geleistet werden.



Grafik 7 Arbeitsstrafe - Akten 2018-2020

Bei den Arbeitsstrafen handelt es sich mit Abstand um den größten Bereich. Mit 136 Akten im Jahr 2020 im Vergleich zu 203 Akten im Jahr 2019 kann jedoch ein deutlicher Rückgang der Akten im Vergleich zum Vorjahr beobachtet werden. Dies erklärt größtenteils den Rückgang an Akten im gesamten Strafbereich.

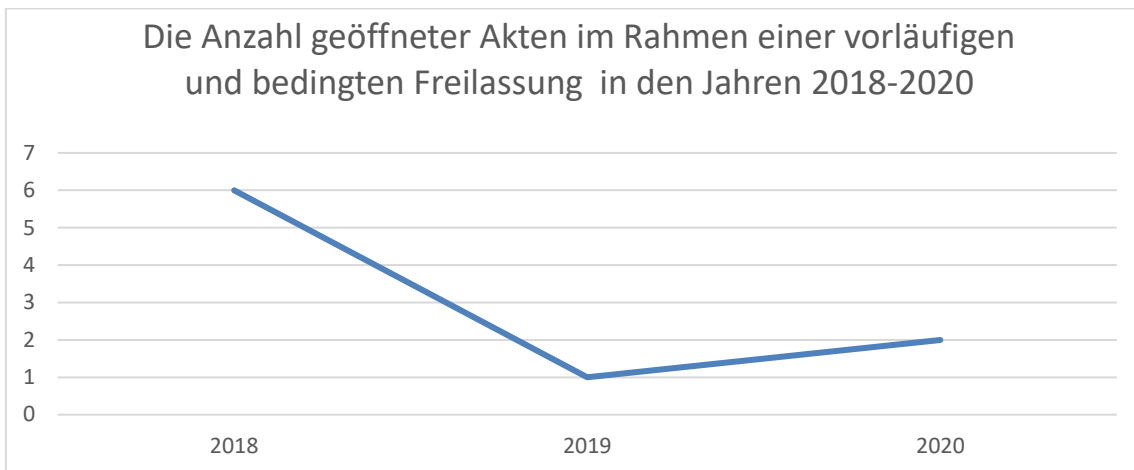
Wie bereits erwähnt, wurden viele Sitzungen der Gerichte der Monate März und April vertagt. Dies hatte eine niedrige Anzahl an erhaltenen Akten von Mitte März bis Mai zur Folge.

Im Jahr 2020 wurden 121 Akten (92%) erfolgreich abgeschlossen, 9 Akten (7%) wurden widerrufen und 1 Akte (1%) konnte nicht durchgeführt werden.

Im Jahr 2020 leisteten 311 Personen insgesamt 10 313 Arbeitsstunden. Davon waren 7% Frauen und 93% Männer. Im Jahr 2019 leisteten 356 Personen insgesamt 15 424 Stunden, wovon 10% Frauen und 90% Männer waren. (Threinen, Jahresbericht und Statistiken – Dienststelle für alternative Strafmaßnahmen, 2020)

1.6. Die vorläufige und bedingte Freilassung

Ein Häftling kann ab einem bestimmten Zeitpunkt seiner Haft entweder eine vorläufige Freilassung (bei einer Haftstrafe bis zu drei Jahren) oder eine bedingte Freilassung (bei einer Haftstrafe ab drei Jahren) anfragen. Wird die Freilassung genehmigt, ist diese in den meisten Fällen mit Auflagen verbunden, die die Person über einen gewissen Zeitraum einhalten muss. Um die Einhaltung dieser Auflagen zu gewährleisten, muss die Person regelmäßig im Justizhaus vorstellig werden.



Grafik 8 Vorläufige und bedingte Freilassung - Akten 2018-2020

Nach einem kleinen Anstieg der Akten im Jahr 2018, wurden in den folgenden beiden Jahren jeweils 1 und 2 Akten eröffnet. Die Anzahl Akten ist abhängig von der Anzahl Häftlinge, die sich in der deutschsprachigen Gemeinschaft niederlassen möchten.

Die beiden eröffneten Akten im Jahr 2020 betrafen eine Straftat im Zusammenhang mit einem Vergehen gegen Personen.

1.7. Die Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht

Eine Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht ist eine Entscheidung des Richters als Ergänzung zu einer Hauptgefängnisstrafe. Sie wird verhängt, um die Gesellschaft vor Personen zu schützen, die bestimmte schwere Straftaten begangen haben. Die Überantwortung kann für mindestens 5 Jahre und höchstens 15 Jahre verhängt werden.

Im Jahr 2020 erhielt das Justizhaus keine neue Akte, es wurde jedoch noch eine Person im Rahmen der Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht begleitet.

1.8. Die elektronische Überwachung

Um die Durchführung der elektronischen Überwachung zu gewährleisten, arbeitet das Justizhaus mit dem Zentrum für Elektronische Überwachung der Französischen Gemeinschaft zusammen. Das Zentrum übernimmt dabei die Aufgabe, den betroffenen Personen die Fußfessel anzulegen und erhält die Alarme bei Nichteinhaltung der Bedingungen.

Es gibt mehrere Formen der elektronischen Überwachung. Die auftraggebende Behörde und die Art der Begleitung im Justizhaus hängen von der Dauer der Haftstrafe ab.

Elektronische Überwachung als Untersuchungshaft

Der Untersuchungsrichter kann entscheiden, dass die Untersuchungshaft nicht in einer Haftanstalt, sondern zu Hause anhand einer elektronischen Fußfessel abgesessen wird.

Die Fußfessel ist mit einem GPS-Gerät ausgestattet, sodass immer überprüft werden kann, wo die Person sich befindet.

Im Jahr 2020 gab es 4 neue Akten.

Haftstrafen unter einem Jahr

Ist die Haftstrafe geringer als ein Jahr, dann ist der Gefängnisdirektor zuständig. Er entscheidet, ob die Haftstrafe mit einer Fußfessel abgesessen werden kann oder nicht. Zudem entscheidet er, ob die Fußfessel widerrufen wird, falls sich die Person nicht an die Auflagen hält.

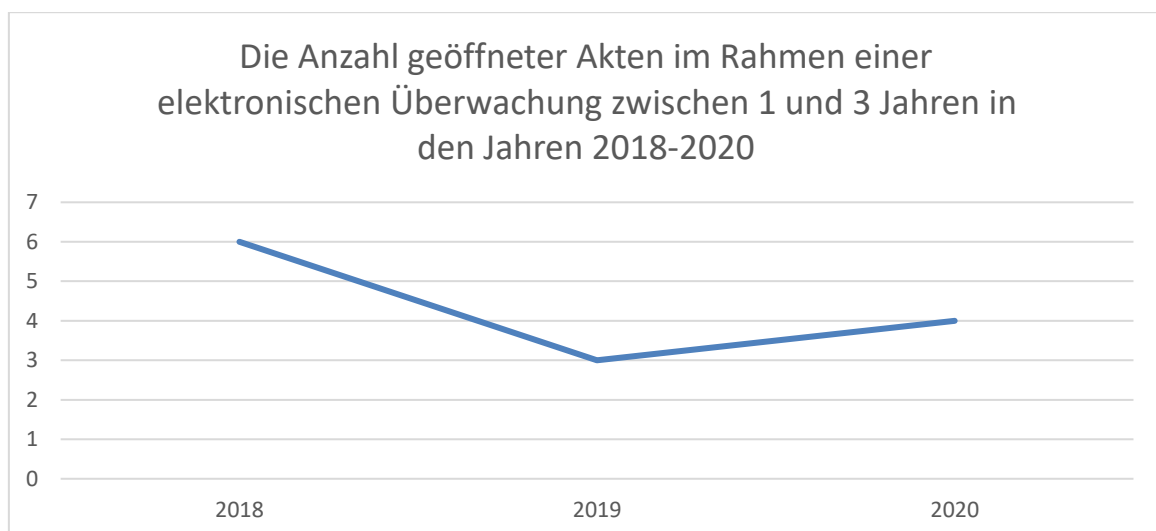
Im Jahr 2020 gab es 11 neue Akten.

Haftstrafen ein bis drei Jahre

So wie bei den Haftstrafen unter einem Jahr, ist hier auch der Gefängnisdirektor für die Ausführung der Haftstrafe zuständig. In diesem Fall wird das Justizhaus vom Gefängnisdirektor beauftragt, die Person zu begleiten. Der zuständige Justizassistent muss neben der Begleitung dem Gefängnisdirektor Bericht über den Verlauf der Haftstrafe erstatten.

Bei den Haftstrafen von einem Jahr bis zu drei Jahren gibt es einen festgelegten Stundenplan. Dieser gibt an, zu welchen Zeiten die Person ihr Haus verlassen darf. Hält eine Person sich nicht an den vorgegebenen Stundenplan und überschreitet die Ausgangszeit mehrmals ohne triftigen Grund, kann der Gefängnisdirektor die Fußfessel zurückziehen und die Haftstrafe muss in einer Haftanstalt abgesessen werden.

Wie auf untenstehender Grafik zu erkennen ist, erhielt das Justizhaus 4 neue Akten im Jahr 2020. Über die letzten drei Jahre war die Anzahl an Akten mehr oder weniger konstant.



Grafik 9 Elektronische Überwachung 1-3 Jahre - Akten 2018-2020

Die vier erhalten Akten im Jahr 2020 betrafen ein Vergehen gegen Güter, ein Vergehen gegen Personen, ein Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und ein öffentliches Vergehen.

Haftstrafen über drei Jahren

Bei den Haftstrafen über drei Jahren ist nicht mehr der Gefängnisdirektor die auftraggebende Behörde, sondern das Strafvollstreckungsgericht. Hier ist die Begleitung durch den Justizassistenten viel engherziger. Die Person erhält Auflagen vom Strafvollstreckungsgericht, die sie einhalten muss. Der zuständige Justizassistent kontrolliert diese regelmäßig. Zudem stellt er mit der Person einen individuellen Stundenplan zusammen, da es in diesem Rahmen keinen festgelegten Stundenplan gibt. Im Jahr 2020 gab es keine neuen Akten. Es wurde dennoch eine Person des vorherigen Jahres weiterhin begleitet. Diese Akte betraf sowohl Vergehen gegen Güter und Personen als auch ein Vergehen gegen die Straßenverkehrsordnung.

1.9. Die Internierung

Durch eine Verschärfung des Gesetzes zur Internierung im Jahr 2014 kann ein Rückgang eröffneter Akten festgestellt werden. Im Jahr 2020 wurde keine neue Akte eröffnet, es wurden allerdings weiterhin zwei Personen im Rahmen einer probeweisen Freilassung begleitet.

1.10. Das zeitweilige Hausverbot

Seit 2020 ist das Justizhaus zuständig für die Begleitung der Personen, gegen die ein zeitweiliges Hausverbot im Falle von häuslicher Gewalt ausgesprochen wird. Hierbei wird der Täter verpflichtet, den Wohnort zu verlassen und sich diesem für eine bestimmte Zeit nicht zu nähern. Da es sich um eine sofortige Maßnahme handelt, werden diese Akten mit Priorität behandelt und eine Begleitung durch einen Justizassistenten beginnt unverzüglich.

Im Jahre 2020 wurden 2 Akten im Rahmen eines zeitweiligen Hausverbots eröffnet.

2. Vermittlung und Maßnahmen

Die Staatsanwaltschaft kann den Verdächtigten von bestimmten Straftaten das Verfahren Vermittlung und Maßnahmen vorschlagen.

Das Verfahren ermöglicht dem Verdächtigen, bei erfolgreicher Ausführung nicht vor einem Strafgericht verfolgt zu werden. Die Tat erscheint nicht in seinem Strafregister.

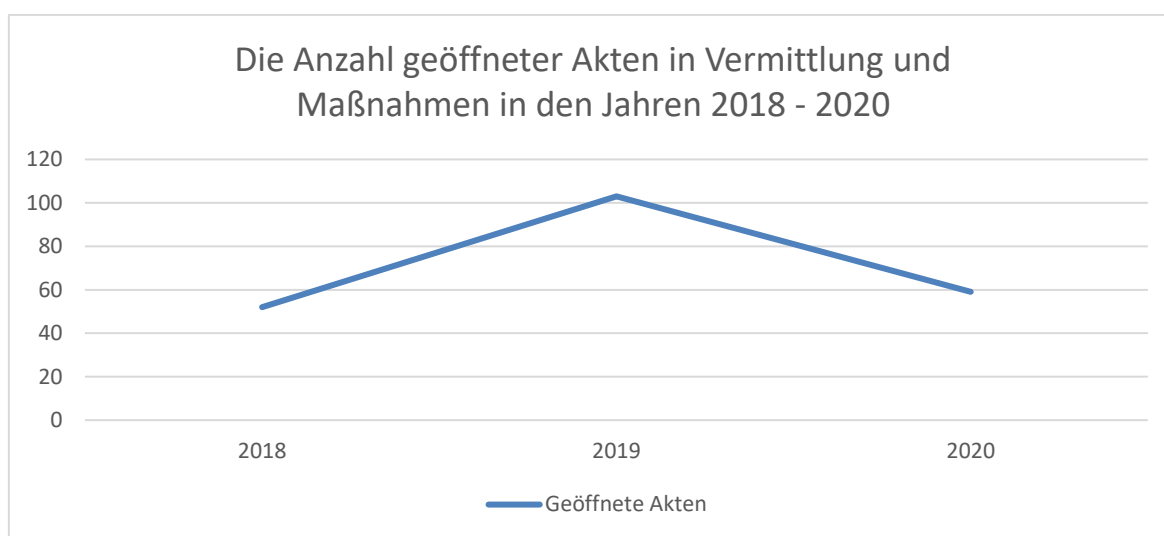
Dem Opfer bietet das Verfahren die Möglichkeit einer Aussprache mit dem Verdächtigen und eine schnelle Entschädigung.

Je nach Anfrage der Staatsanwaltschaft kann das Verfahren:

- nur eine Vermittlung zwischen Opfer und Verdächtigten betreffen;
- sowohl Maßnahmen für den Verdächtigen als auch eine Vermittlung mit dem Opfer vorsehen;
- nur Maßnahmen für den Verdächtigen beinhalten.

Bei den Maßnahmen kann es sich um eine Therapie, eine medizinische Behandlung, Sozialstunden und/oder eine Weiterbildung handeln. Die Maßnahmen stehen meist in Verbindung mit der Straftat. Zusätzlich kann die Staatsanwaltschaft weitere Bedingungen zum Verfahren aufstellen, wie das Abtreten bestimmter Gegenstände.

In folgender Grafik kann man die Entwicklung der Anzahl Akten in Vermittlung und Maßnahmen der letzten Jahre sehen.



Grafik 10 Vermittlung und Maßnahmen - Akten 2018-2020

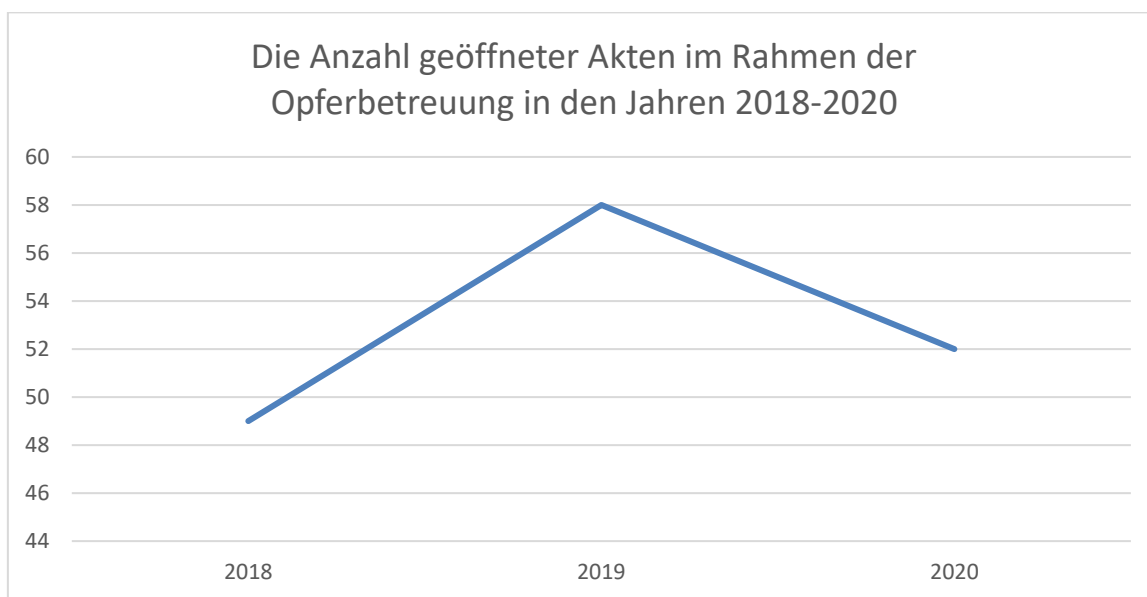
Im Jahr 2019 kann eine Steigerung der Anzahl neuer Akten um 50% im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden. Im Jahr 2020 ist wiederum ein Rückgang der geöffneten Akten zu erkennen, wobei die Anzahl höher bleibt als im Jahr 2018.

Ein großer Teil der Akten des Verfahrens Vermittlung und Maßnahmen besteht aus Verkehrsdelikten. Während im Jahr 2019 43 Akten wegen eines Verkehrsdeliktes eröffnet wurden, waren es im Jahr 2020 nur 17 Akten. Dies könnte durch die Maßnahmen während der verschiedenen Lockdowns und der Ausgangssperren erklärt werden, die ein geringeres Verkehrsaufkommen zur Folge hatten. Da die Akten des Verfahrens Vermittlung und Maßnahmen kurz nach Festlegung des Verfahrens ans Justizhaus übermittelt werden, kann dieser Effekt ohne Verzögerung beobachtet werden.

3. Opferbetreuung

Die Opferbetreuung des Justizhauses richtet sich an Opfer einer Straftat und deren Angehörige, aber auch an Zeugen einer Straftat. Sie informiert, begleitet und orientiert die betroffenen Personen, um ihnen bei der Verarbeitung des erlittenen Schadens zu helfen.

Die Opferbetreuung ist insbesondere für die Personen Ansprechpartner, die Opfer von Straftaten, wie beispielsweise Gewalt gegen Personen, geworden sind. Auch Opfer von Unfällen und Angehörige von Menschen, die bei Verkehrs- oder Arbeitsunfällen ums Leben kamen, werden unterstützt. Die Opferbetreuung empfängt zudem Angehörige von vermissten Personen und von Personen, die Selbstmord begangen haben.



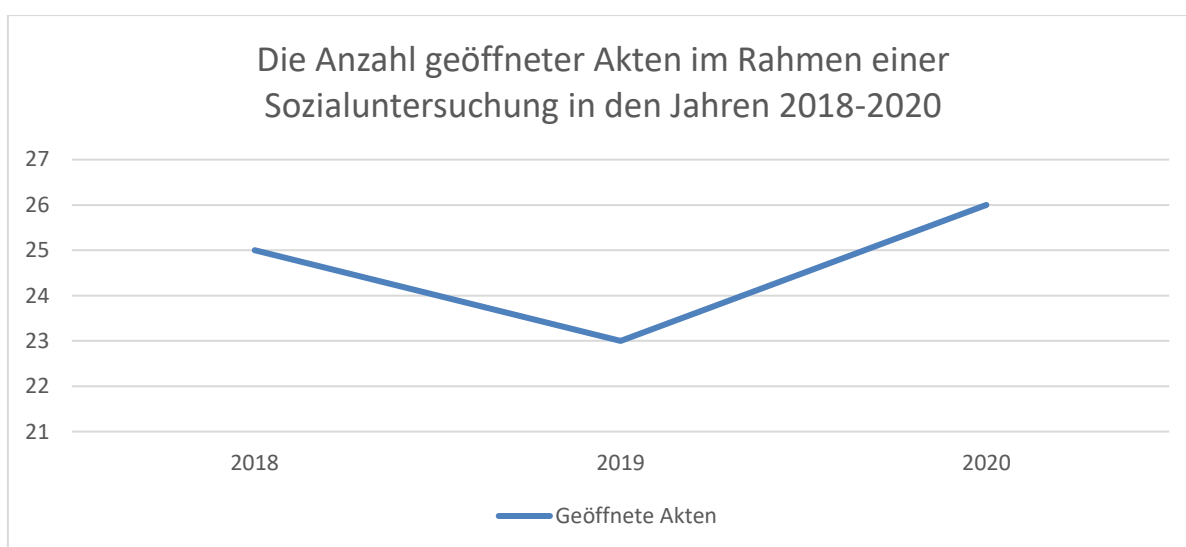
Grafik 11 Opferbetreuung – Akten 2018-2020

Die Anzahl eröffneter Akten ist im Laufe der Jahre stetig gestiegen. Für das Jahr 2020 ist ein minimaler Rückgang zu erkennen. In diesem Jahr wurden 52 Akten eröffnet.

4. Sorgerecht

Bei Uneinigkeiten bezüglich der Kinder kann sich eine beteiligte Person, zum Beispiel der Vater, die Mutter oder die Großeltern, an das Familiengericht wenden, damit dieses eine Entscheidung trifft. Bei den Meinungsverschiedenheiten kann es sich um die Beherbergung der Kinder, die Ausübung der elterlichen Rechte, das Recht der Großeltern auf eine persönliche Beziehung zu ihren Enkeln, eine verweigerte Adoption, usw. handeln. Ziel des Auftrages ist es, das Interesse des Kindes zu wahren, indem das Gericht eingehende Informationen über die Familiensituation vom Justizhaus erhält.

In der folgenden Grafik werden die Anzahl der geöffneten Akten im Rahmen der Sozialuntersuchungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten in den letzten Jahren dargestellt.



Grafik 12 Sorgerecht – Akten 2018-2020

Die Anzahl angefragter Sozialuntersuchungen ist mehr oder weniger konstant während des betrachteten Zeitraums. Im Jahr 2020 wurden 26 Sozialuntersuchungen durchgeführt. Mit einer Ausnahme wurden alle Sozialuntersuchungen im Hinblick auf die Beherbergung der Kinder durchgeführt. Eine Sozialuntersuchung betraf die Beziehung zu Familienmitgliedern.

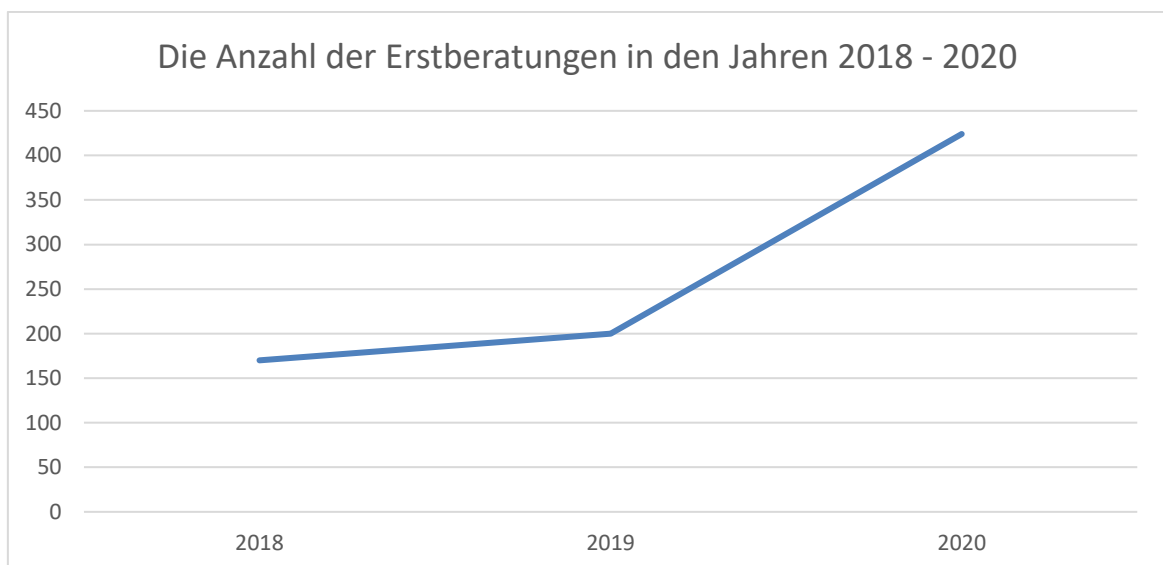
IV. BERATUNGSDIENSTE

Neben den verschiedenen Bereichen, in denen das Justizhaus ein Mandat von den auftraggebenden Behörden erhält, ist es in zwei weiteren Bereichen tätig, für die es kein offizielles Mandat erhält. Es handelt sich hierbei um die Erstberatung und die juristische Beratung.

1. Erstberatung

Die Erstberatungsstelle des Justizhauses empfängt, informiert und orientiert den Bürger, der sich Fragen zum Verfahrensverlauf, den Zuständigkeiten und den Folgen eines anstehenden Gerichtsverfahrens vor einem Familien- oder Strafgericht stellt. Die Ratsuchenden können sich telefonisch an das Justizhaus wenden oder persönlich vorbeikommen. Falls die Mitarbeiter des Justizhauses nicht helfen können, leiten sie die Bürger an eine geeignete Beratungsstelle weiter.

In der folgenden Grafik wird dargestellt, wie oft die Erstberatung pro Jahr in Anspruch genommen wurde.



Grafik 13 Erstberatung - Erstberatungen 2018-2020

Im Jahr 2020 fanden 424 Erstberatungen statt. Der starke Anstieg der Erstberatungen kann teilweise durch eine korrektere statistische Erfassung erklärt werden, da das Sekretariat, welches die statistischen Eintragungen übernimmt, Ende 2019 um ein Personalmitglied erweitert wurde. Die Anzahl der Beratungen entspricht deshalb eher der Realität als die Zahlen der vergangenen Jahre.

Zu Beginn des Lockdowns Mitte März kann eine geringere Anzahl an Anfragen festgestellt werden, da das Justizhaus nur während einer festen Sprechstunde zu erreichen war. Als das Justizhaus wieder zu den gewohnten Zeiten erreicht werden konnte, konnten zusätzlich zu den gewöhnlichen Anfragen eine große Anzahl an Anfragen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie verzeichnet werden, da die Rechtsuchenden sich über die geltenden Maßnahmen oder über die Konsequenzen im Falle eines Verstoßes gegen diese Maßnahmen erkundigten.

Ein Anstieg der Anfragen kann ebenfalls ab Oktober beobachtet werden, was im Zusammenhang mit den ersten Verhandlungen über die Verstöße gegen die Corona Maßnahmen erklärt werden könnte. Die Veröffentlichung des Themenportals am 1. Dezember 2020 ermöglichte es ebenfalls, die Erstberatung bekannter zu machen.

2. Erster juristischer Beistand

Das Justizhaus organisiert einmal in der Woche in Eupen und alle zwei Wochen in Sankt Vith eine juristische Sprechstunde. Dazu empfangen Anwälte kostenlos alle Bürger, die in juristischen Fragen einen Rat brauchen. Diese Sprechstunde ist für jeden zugänglich und die Rechtsanwälte sind natürlich der Schweige- und Diskretionspflicht unterworfen. Sie bieten eine erste Einschätzung des juristischen Problems und geben Hinweise auf weitere Beratungsangebote oder spezialisierte Dienste.

Anfang des Jahres 2020 wurde das Friedensgericht in Sankt Vith geschlossen, wodurch die juristische Sprechstunde nicht mehr dort stattfinden konnte. Bis zum Beginn der Corona Pandemie wurde die Sprechstunde deshalb im Haus der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Sankt Vith organisiert.

Seit Ausbreitung der Corona Pandemie im März 2020 fanden die Sprechstunden jedoch telefonisch statt. Jeden Dienstag konnte ein Anwalt im Norden und jeden zweiten Dienstag ein Anwalt im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft telefonisch erreicht werden.

Da diese Entscheidung aufgrund der damaligen Lage sehr kurzfristig getroffen werden musste, wurde die juristische Sprechstunde von der jeweiligen Kanzlei des diensthabenden Anwalts abgehalten. Demzufolge mussten die Kontaktdaten wöchentlich aktualisiert und sowohl in Eupen als auch in St. Vith ausgehangen werden. Diese Vorgehensweise ermöglichte es, Bürger mit juristischen Problemen auch weiterhin in dieser schwierigen Zeit zu beraten.

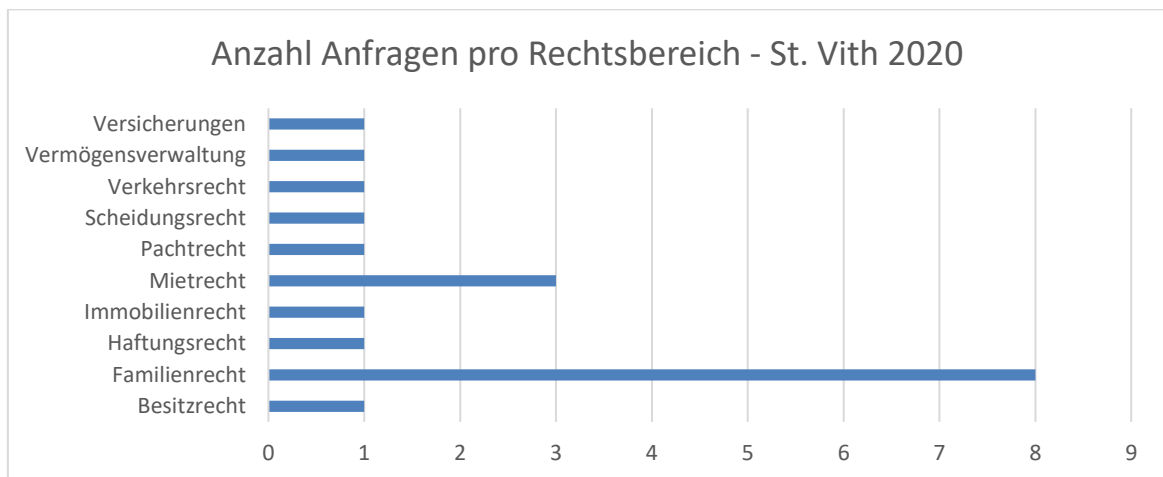
Ab Mai 2020 wurden erste Lockerungsmaßnahmen getroffen, jedoch war es aus Sicherheitsgründen weiterhin nicht möglich, offene Sprechstunden physisch stattfinden zu lassen.

Da nicht vorausgesehen werden konnte, wie lange die juristische Sprechstunde weiterhin telefonisch stattfinden musste, wurde im Oktober 2020 entschieden, die Kommission für juristischen Beistand mit Diensthandys auszustatten. Dies ermöglichte es, einen wöchentlichen Wechsel der Telefonnummern zu vermeiden. Die Bürger konnten ebenfalls eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, falls sie während der Sprechstunde von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr den Anwalt nicht erreichen konnten, sodass sie durch den Anwalt zurückgerufen werden konnten.

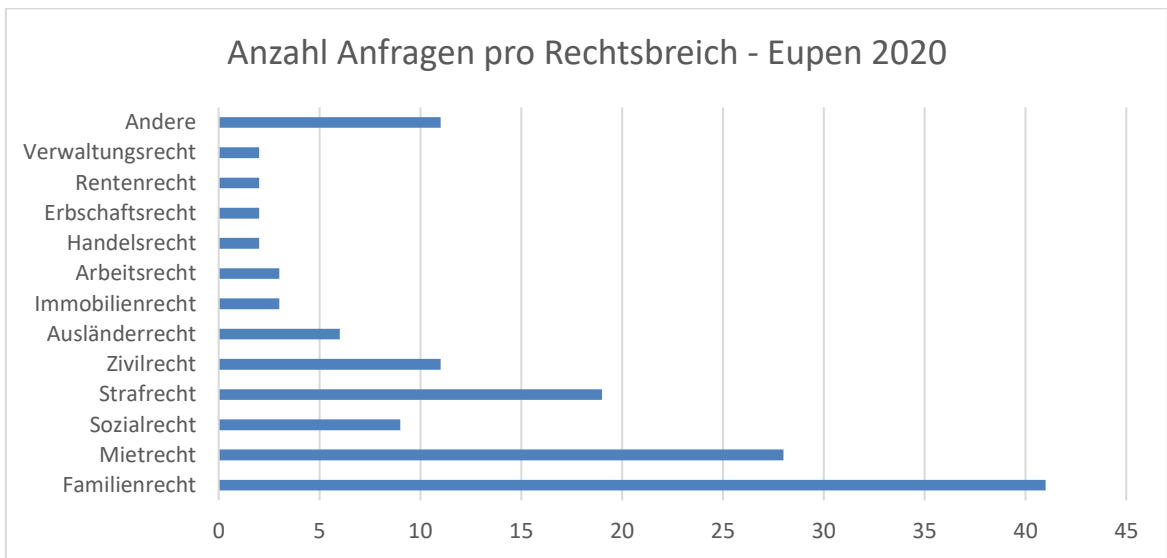
Seitens des Justizhauses wurde eine Vorgehensweise zum Gebrauch der Diensthandys erstellt. Im November 2020 wurde ebenfalls eine Videokonferenz mit der Präsidentin der Kommission für juristischen Beistand organisiert. Die Diensthandys wurden schließlich am 1. Dezember 2020 eingeführt.

Im Jahr 2020 fanden in Eupen 42 und in St. Vith 18 Sprechstunden statt. An diesen Sprechstunden nahmen durchschnittlich 4 Personen in Eupen und 2 Personen in St. Vith teil.

Folgende Grafiken geben einen Überblick zu der Anzahl Anfragen für die verschiedenen Rechtsbereiche.



Grafik 14 Anfragen pro Rechtsbereich - St. Vith 2020



Grafik 15 Anfragen pro Rechtsbereich - Eupen 2020

Sowohl in Eupen als auch in St. Vith gab es die meisten Anfragen im Bereich des Familienrechts und des Mietrechts.

V. DIE STRAFGEFANGENENBETREUUNG

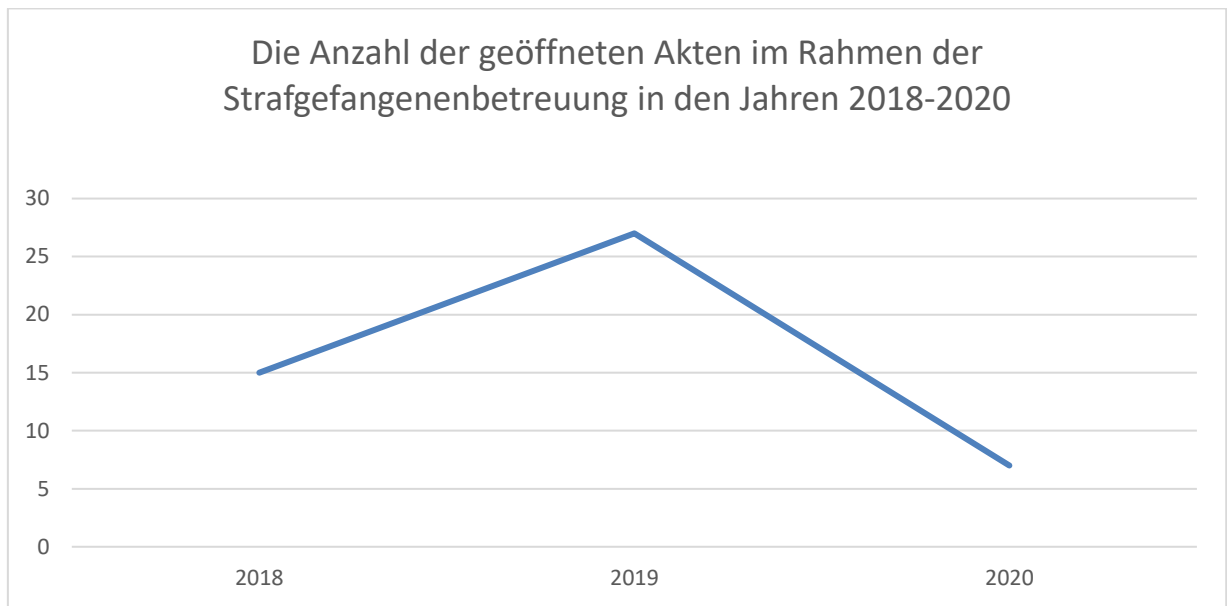
Die Strafgefangenenbetreuung ist seit 2018 im Justizhaus angesiedelt und kümmert sich um die psychosoziale Begleitung deutschsprachiger Häftlinge in den belgischen Gefängnissen. Sie kann einen Beitrag zur Gestaltung der Haft anbieten, zum Beispiel durch Unterstützung bei der Erstellung eines Haftplans, beim Erlangen einer Arbeitsbeschäftigung innerhalb des Gefängnisses oder bei Materialbeschaffung innerhalb des Gefängnisses. Sie hilft, die Rückkehr in ein Leben außerhalb des Gefängnisses vorzubereiten, etwa bei der Erstellung des Wiedereingliederungsplans, bei der Zusammenarbeit mit dem psychosozialen Dienst des Gefängnisses oder bei der Vermittlung von Kontakten extra Muros.

Im Jahr 2020 hatte die Corona Pandemie große Auswirkungen auf die Arbeit in den Gefängnissen. Während des ersten Lockdowns wurden die Gefängnisse für externe Dienste geschlossen, wodurch auch der Mitarbeiter der Strafgefangenenbetreuung ihre Arbeit im Gefängnis nicht fortsetzen konnte. Der Lockdown hatte ebenfalls eine Erschwerung der Haftbedingungen für die Insassen zur Folge, da Besuche, Hafturlaube und Ausgänge komplett gestrichen wurden. Eine Fortführung der psychologischen Begleitung war deshalb umso wichtiger. Da diese Begleitung nicht persönlich vor Ort stattfinden konnte, wurden die Gespräche zwischen März und August telefonisch geführt. Da den Insassen der persönliche Kontakt sowohl mit Familienangehörigen als auch mit der Strafgefangenenbetreuung sehr fehlte, waren sie dankbar für das Angebot der telefonischen Gespräche.

Da die Arbeit mit den Häftlingen während des ersten Lockdowns nur telefonisch getätigt werden konnte und gleichzeitig im Mai die Corona-Kontakt-Tracing-Zentrale aufgebaut wurde, ergab sich die Möglichkeit, dass der Mitarbeiter der Strafgefangenenbetreuung teilweise die Arbeit dort aufnahm. So arbeitete er von Mai bis Ende August 2020 während zwei bis drei Tagen in der Woche in der Tracing-Zentrale und war an den verbleibenden Tagen weiterhin im Justizhaus tätig. In der Tracing-Zentrale erledigte er unter anderem organisatorische Aufgaben, wie zum Beispiel das Erstellen der Stundenpläne. Hauptsächlich bestand die Arbeit allerdings darin, Personen, die positiv auf das Virus getestet wurden, sowie Personen, die in den letzten beiden Wochen in Kontakt mit der infizierten Person waren, zu benachrichtigen und alle relevanten Informationen mitzuteilen.

Ende August 2020 fiel der Mitarbeiter der Strafgefangenenbetreuung bis Ende des Jahres aus. Durch das Abschwächen der Corona-Pandemie öffneten die Gefängnisse im September wieder ihre Tore. Ab diesem Zeitpunkt übernahmen vier Justizassistenten abwechselnd die Arbeit in den Gefängnissen und begleiteten die Inhaftierten, die sehr dankbar für die erneuten persönlichen Kontakte mit einer außenstehenden Person waren. Auch die Besuche und Ausgänge konnten für eine kurze Zeit wieder stattfinden, bevor im November ein erneuter Anstieg der Corona Pandemie zu verzeichnen war und die Ausgänge und Hafturlaube wieder ausgesetzt wurden. Besuche wurden ebenfalls wieder

sehr eingeschränkt für die Häftlinge, allerdings nicht ganz ausgesetzt und die Dienste außerhalb des Gefängnisses durften ihre Arbeit weiter fortsetzen.



Grafik 16 Strafgefangenenbetreuung – Akten 2018-2020

Die Begleitungen haben in den letzten Jahren in 5 verschiedenen Haftanstalten stattgefunden, davon die meisten in der Haftanstalt in Lantin. Aufgrund der Corona Pandemie im Jahre 2020 waren die Gefängnisse lange Zeit unzugänglich für den Mitarbeiter der Strafgefangenenbetreuung und somit fanden im Jahr 2020 nur 30 Gespräche in den Gefängnissen statt. Bei einem großen Teil der offenen Akten wurde die Begleitung weiterhin telefonisch fortgeführt, allerdings war das bei Neu-Anfragen schwierig, da noch keine Bindung zu der Person aufgebaut werden konnte. Dadurch ist die Anzahl der neuen Akten im Jahr 2020 stark gesunken.

VI. ARBEIT AUF STRUKTURELLER EBENE

Im Jahr 2020 bestand ein wesentlicher Teil der Arbeit in der Ausarbeitung der verschiedenen Dienstanweisungen in Bezug auf die Corona-Maßnahmen. Auf Basis der geltenden Corona Maßnahmen mussten ab März verschiedene Dienstanweisungen ausgearbeitet werden, die die Bestimmungen für die Arbeitsweise der verschiedenen Bereiche enthielten. Ziel war es, die Weiterführung der Begleitung in den verschiedenen Akten sowie eine Erreichbarkeit des Justizhauses zu gewährleisten. Nach ihrer Ausarbeitung wurde die Dienstanweisung an alle Mitarbeiter gesendet und in den Dienstversammlungen via Videokonferenzen vorgestellt und besprochen. Anschließend wurden noch offene Fragen geklärt und gegebenenfalls auf Einzelfälle eingegangen.

Ein großer Teil der Arbeit auf struktureller Ebene besteht unter anderem in der Teilnahme an verschiedenen Arbeitsgruppen auf nationaler Ebene, die der Vorbereitung der Interministeriellen Konferenz der Justizhäuser dienen. Weiterhin ist das Justizhaus in sechs verschiedenen Gutachternetzen durch mindestens einen Mitarbeiter vertreten. Zusätzlich nehmen die Mitarbeiter an vielen weiteren Arbeitsgruppen auf nationaler und lokaler Ebene teil und setzen verschiedene Projekte um, die in folgendem Abschnitt näher beschrieben werden.

1. Arbeitssitzungen

1.1. Interministerielle Konferenz der Justizhäuser

Im Laufe des Jahres nahmen Mitarbeiter an den Arbeitsgruppen „Bezuschussung“ und „Arbeitsbereiche“ teil, in denen die Themen besprochen wurden, die später in einer Interministeriellen Konferenz behandelt wurden. Weiterhin nahmen die Mitarbeiter an zwei Vorbereitungssitzungen für die Interministerielle Konferenz Justizhäuser teil. Die Interministerielle Konferenz, an der der Justizminister und die für die Justizhäuser zuständigen Minister der Gemeinschaften sowie die Fachbereichsleitung teilnehmen, fand am 14. Juli 2020 in Brüssel statt. Ziel dieser Konferenz ist es, wichtige Themen, die einen direkten Einfluss auf die jetzigen und zukünftigen Aufträge der Justizhäuser haben, zu behandeln. Entscheidungen können somit nur in Absprache mit den Gemeinschaften erfolgen.

1.2. Gutachternetze des Kollegiums der Generalprokuratoren

Das Gutachternetz Politik zugunsten der Opfer, in dem das Justizhaus mit einem Mitarbeiter vertreten ist, tagte im Jahr 2020 zwei Mal.

Im Rahmen dieses Gutachternetzes wurde ebenfalls eine Unterarbeitsgruppe gegründet, die sich mit der Rolle der Opfer in der Strafausführung befasste. Von September bis Dezember fand monatlich eine Versammlung statt, an der ein Mitarbeiter des Justizhauses teilnahm. Während dieser Versammlungen wurde an einem gemeinsamen Rundschreiben und einem Königlichen Erlass zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die

externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte gearbeitet.

Das Gutachternetz Kriminalität gegen Personen tagte im Jahr 2020 nicht. Es wurden jedoch aufgrund der Corona Pandemie einige Initiativen in diesem Kontext ergriffen. So sind die Mitglieder des Gutachternetzes über das erhöhte Risiko häuslicher Gewalt informiert worden. Da das Justizhaus in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Opferbeistand zuständig ist, nahm es Kontakt zu verschiedenen Hilfsdiensten auf, um mit ihnen und dem Fachbereich Kommunikation des Ministeriums einen Flyer zu erstellen. Ziel des Flyers war es, den Opfern häuslicher und innerfamiliärer Gewalt mitzuteilen, dass die verschiedenen Hilfsdienste auch trotz der getroffenen Maßnahmen weiterhin für sie erreichbar sind. Dieser Flyer wurde anschließend auf verschiedenen Internetseiten veröffentlicht und in den sozialen Medien geteilt.

Im Laufe des Jahres nahm ein Mitarbeiter an der spezialisierten Arbeitsgruppe Vermittlung und Maßnahmen des Gutachternetzes Strafverfahren teil. In dieser Arbeitsgruppe wurde das Gemeinsame Rundschreiben in Bezug auf das Verfahren Vermittlung und Maßnahmen erstellt, welches im Januar 2021 unterschrieben wird. Da diese Sitzungen nicht immer reibungslos verliefen, mussten zusätzliche Begegnungen zwischen den Verwaltungen der Justizhäuser stattfinden.

1.3. Landschaftsverband Rheinland

Der Fachbereich Soziale Entschädigung des Landschaftsverbandes Rheinland kümmert sich um die Entschädigung von Menschen, die eine gesundheitliche Schädigung aufgrund von Gewalt oder Krieg erhalten haben. Zu den Betroffenen, die sich an den Fachbereich wenden können, gehören Beschädigte aus dem zweiten Weltkrieg, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte, Zivildienstleistende und ehemalige DDR-Häftlinge.¹ Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem LVR und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft findet jährlich ein Austausch zwischen den beiden Fachbereichen statt. Anfang Januar 2020 besuchten wir die Kollegen in Köln.

1.4. Lokaler Rat für Opferbeistand

Der lokale Rat für Opferbeistand hätte 2020 tagen sollen, wurde aber wegen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie auf das Jahr 2021 verschoben.

1.5. Psychosoziales Team

Das psychosoziale Team besteht aus Vertretern der Opferbetreuung des Justizhauses, des polizeilichen Opferbeistands, des Beratungs- und Therapiezentrums (BTZ), Prisma und des Jugendhilfedienstes. Es trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr zu einer Arbeitssitzung. Seine Aufgabe ist es, die Verteilung der Tätigkeiten zwischen den Mitgliedern festzulegen sowie die Zusammenarbeit dieser Mitglieder und anderer Dienste, die zur Unterstützung der Opfer beitragen, zu entwickeln.

1

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/beratungvorort/allgemeines_prechtage/allgemeinesprechtage_1.jsp

Zudem informiert es den lokalen Rat für Opferbeistand über Probleme und Schwierigkeiten in der täglichen Arbeit mit den Opfern.

Die Justizassistenten der Opferbetreuung bereiten diese Treffen vor. Im Jahr 2020 haben zwei Treffen stattgefunden.

1.6. Begleitausschuss Médiante

Das Justizhaus arbeitet im Bereich der restaurativen Justiz mit der VOG Médiante zusammen. Médiante organisiert Vermittlungen auf freiwilliger Basis mit Personen, die in ein Strafverfahren verwickelt sind. Das Justizhaus bezuschusst Médiante für das Erbringen dieses Dienstes. Einmal im Jahr findet ein Begleitausschuss statt, in dem das Justizhaus, das Kabinett des zuständigen Ministers und die VOG Médiante vertreten sind. Ziel dieses Ausschusses ist es, die Tätigkeit des vergangenen Jahres zu besprechen und die Überwachung und Bewertung der abgeschlossenen Konvention vorzunehmen.

1.7. Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Opferbeistand

Anfang 2019 wurden die Arbeiten im Fachbereich Justizhaus in Bezug auf das Abkommen beendet. Das Abkommen und die Begründung wurden in französischer und niederländischer Sprache übersetzt. Anschließend wurde der Entwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt und in der Sitzung vom 11. April 2019 von der Regierung verabschiedet. Anfang Oktober 2019 wurde das Dokument durch den Ministerpräsidenten und den zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterzeichnet.

Währenddessen bestand durchgehend Kontakt mit dem Kabinett des Justizministers Koen Geens. Seit September 2020 ist das Justizhaus diesbezüglich in einem regelmäßigen Austausch mit dem Kabinett des Justizministers Vincent Van Quickenborne.

2. Informatikprogramme und Datenbanken

2.1. Lenkungsausschuss SIPAR2

SIPAR2 ist das zukünftige Akten- und Statistikprogramm, das gemeinsam mit der Generalverwaltung der Justizhäuser der Französischen Gemeinschaft und Etnic erarbeitet wird. Seit Beginn des Jahres 2020 nimmt ein Mitarbeiter des Justizhauses regelmäßig an Versammlungen teil, um die Entwicklung des Programms zu begleiten. Zurzeit benutzen wir noch das Programm SIPAR1.

Die Sachbearbeiter des Justizhauses haben im März an einer Versammlung in Brüssel teilgenommen, um an der Entwicklung des Programms auf administrativer Ebene mitzuwirken. Im November nahmen ein Justizassistent und die Fachbereichsleitung an einer Versammlung teil, um die operationelle Ebene des Programms zu testen.

2.2. Lenkungsausschuss Gemeinsame Datenbank Terrorist Fighters

Das Gesetz vom 27. April 2016 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, welches das Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt abändert, bietet eine rechtliche Grundlage für die Schaffung einer gemeinsamen Datenbank mit dem Ziel der Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus, der zu Terrorismus führen kann. Die Datenbank wurde schließlich durch den Königlichen Erlass vom 21. Juli 2016 geschaffen. Im Jahr 2018 wurde die Kategorie der „homegrown terrorist fighters“ zur Datenbank hinzugefügt. Durch den Königlichen Erlass vom 23. April 2018 wurde zusätzlich die gemeinsame Datenbank für Hasspropagandisten eingerichtet. Im Jahr 2019 wurden der Datenbank anschließend zwei weitere Kategorien hinzugefügt: die potenziell gewalttätigen Extremisten und die wegen Terrorismus verurteilten Personen.

Ziel dieser Datenbank ist es, Informationen über die verschiedenen Kategorien an Personen zu sammeln und auszutauschen, um Risiken schnellstmöglich erkennen zu können und geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Für den Fachbereich Justizhaus erwies sich die Implementierung der Datenbank schwierig. Im Rahmen ihrer Gründung war ein Mitarbeiter des Justizhauses an der Erarbeitung der gesetzlichen Texte beteiligt. Darüber hinaus nahm er an mehreren Sitzungen teil, die sich mit der Anwendung der Datenbank befassten. Leider führte ein Personalmangel dazu, dass die konkrete Umsetzung vertagt werden musste.

Im Sommer 2020 nahm das Justizhaus wieder Kontakt mit der OCAM auf. Während eines Treffens Anfang September in Brüssel wurden die technischen und praktischen Modalitäten erneut erläutert. Nach diesem Treffen wurde in Zusammenarbeit mit der föderalen Polizei eine Verbindung zur Datenbank hergestellt. Diese muss, anhand interner Listen, regelmäßig eingesehen und überprüft werden. Es kann ebenfalls eine Anfrage zur Bewertung der Bedrohung gestellt werden.

3. Projektförderung

3.1. Arbeitsgruppe Umgang mit radikalisierten Häftlingen

In der Interministeriellen Konferenz der Justizhäuser vom 18. Februar 2019 unterschrieben die zuständigen Minister das gemeinsame Rundschreiben für einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewaltsamen Extremismus und Terrorismus.

Das Rundschreiben sieht die Ausrichtung eines Angebots von Desengagement Prozessen und Begleitprozessen in den Gefängnissen vor.

Zur Ausarbeitung dieses Angebots wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, an der ebenfalls der Mitarbeiter der Strafgefangenenbetreuung teilnahm. Im Rahmen einer weiteren Unterarbeitsgruppe wurde ein spezifisches Projekt ausgearbeitet, welches in den Gefängnissen von Lantin und Andenne durchgeführt werden soll.

Das Projekt sieht vor, dass Selbsthilfegruppen gegründet werden, an denen die Insassen, insbesondere aber radikalisierte Insassen freiwillig teilnehmen können.

Das Projekt wird voraussichtlich im Herbst 2021 in den beiden Gefängnissen starten.

3.2. Schwere Fälle Arbeitsstrafen

Dieses Projekt wurde im Jahr 2019 bereits ausgearbeitet. Nach dem Einverständnis des zuständigen Ministers wurden dann Anfang 2020 die 9 Gemeinden Ostbelgiens kontaktiert, um nachzufragen, ob diese an einer Zusammenarbeit in diesem Kontext interessiert wären. Mit den Gemeinden, die Interesse zeigten, sollte ein Treffen stattfinden. Da dies aufgrund der Corona Maßnahmen jedoch nicht möglich war und auch Arbeitsstrafen eine Zeitlang nicht verrichtet werden konnten, wurde dieses Projekt auf Eis gelegt. Das Projekt wird voraussichtlich im Jahr 2021 wieder bearbeitet.

VII. PERSONALENTWICKLUNG

Folgende Tabelle zeigt die Personalentwicklung des Justizhauses in den letzten drei Jahren.

Personal nach Funktion	31/12/2018	31/12/2019	31/12/2020
Leitung	1	1	1
Referent	2	2	1
Sachbearbeiter	2	2	2
Empfang	0	1	1
Justizassistent	7	9	8
Psychologieassistent	1	1	1
Total	13	16	14

Aufgrund der ansteigenden Anzahl an Akten, aber auch aufgrund der stetig komplexen Entwicklung der Arbeitsbereiche der Justizassistenten, wurden im Jahr 2019 zwei zusätzliche Justizassistenten eingestellt. Außerdem wurde das Sekretariat um eine Person erweitert, die sich hauptsächlich um den Empfang der Rechtsuchenden kümmert.

Im Jahr 2020 waren ein Justizassistent sowie der Psychologieassistent von Mitte Juli bzw. Ende August bis zum Ende des Jahres abwesend, sodass diese Arbeit durch die anderen Justizassistenten aufgefangen werden musste.

Ein Justizassistent verringerte zum Ende des Jahres die Arbeitszeit, sodass er nur noch halbezeitig für das Justizhaus tätig war, da er beschlossen hatte, das Justizhaus Anfang des darauffolgenden Jahres zu verlassen.

Außerdem hat im September ein Referent und im Oktober ein Justizassistent das Justizhaus verlassen. Diese offenen Stellen gilt es neu zu besetzen.

Schon im Jahr 2019 wurden dem Justizhaus 3 Referentenstellen zugesagt, die aber leider bis heute noch nicht besetzt werden konnten. Zudem ist ebenfalls seit dem Jahr 2020 eine Justizassistentenstelle noch zu besetzen.

Neben den vom Ministerium angebotenen und verpflichtenden Weiterbildungen, nehmen die Personalmitglieder des Justizhauses an fachspezifischen Weiterbildungen und Supervisionen der Generalverwaltung der Justizhäuser der Französischen Gemeinschaft teil (dies aufgrund des Vereinbarungsprotokolls vom 16. Dezember 2015 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Justizhäuser und das Zentrum für elektronische Überwachung). Hierzu gehörte im Jahr 2020 die umfangreiche zehntägige Grundausbildung, an der zwei Justizassistenten teilnahmen. Eine wichtige Weiterbildung im Rahmen innerfamiliärer Gewalt trug den Titel „Opfer empfangen und orientieren“. Einige Mitarbeiter folgten einer Weiterbildung im Strafrecht und Strafprozessrecht. Zwei Module bei der VOG Droits Quotidiens im Bereich „Ausländerrecht“ und „Recht und Gesetzgebung“ wurden von mehreren Mitarbeitern besucht. Die Supervisionen sind für die Justizassistenten äußerst wichtig, da sie sich dort mit Kollegen der Französischen Gemeinschaft, die in den gleichen Bereichen arbeiten, und mit Hilfe eines Coaches austauschen können.

VIII. SCHLUSSFOLGERUNG

Das Ziel unseres Tätigkeitsberichts 2018-2019, des ersten seit der Vergemeinschaftung der Justizhäuser, war es, eine umfangreiche Darstellung unserer Fachgebiete zu veröffentlichen. Angekündigt war, dass wir die folgenden Jahre auf vereinzelte Themenschwerpunkte eingehen werden. Dass wir für das Jahr 2020 die Auswirkungen der Corona-Pandemie beschreiben, ist unausweichlich, da diese die Arbeit unseres Fachbereichs äußerst geprägt haben.

Wir haben andere Möglichkeiten unserer Arbeitsweisen entdeckt, gelernt unsere Kreativität weiterzuentwickeln und dadurch wurde unser Zusammenhalt gestärkt. Diese Erfahrungen werden wir mitnehmen und verschiedene Neuerungen beibehalten.

Sicherlich hat die Corona-Pandemie zu einer gewissen Verringerung der Anzahl neuer Anfragen in verschiedenen Arbeitsbereichen geführt. Doch das hat uns gerade geholfen, dieses schwierige Jahr zu überbrücken. Einerseits haben wir viel Zeit und Energie benötigt, unsere Arbeitsweisen anzupassen. Andererseits mussten die Menschen, die wir schon begleiteten, intensivere Hilfe erhalten, die dementsprechend zeitaufwändiger war.

Schlussendlich gilt es gewisse Zukunftsaussichten zu formulieren. Da wir mit Menschen arbeiten, gilt es weiterhin, diese Menschen in den Mittelpunkt unserer Arbeit zu setzen. Sei es ein Opfer, ein Rechtsuchender, ein Straftäter, ein Gefangener oder Angehörige. Gleich welche umfangreichen administrativen Tätigkeiten verlangt werden, soll unsere tägliche Arbeit immer mit unserem Ausgangsziel in Verbindung gebracht werden, in anderen Worten, den Menschen Hilfestellung zu leisten. Dennoch müssen fachspezifisch unterstützende Prozesse aktualisiert oder neu geschaffen werden. Dies kann nur geschehen, wenn der Fachbereich sich strukturell reorganisieren kann und personell aufgestockt wird.

GRAFIKVERZEICHNIS

Grafik 1 Akten 2020	15
Grafik 2 Alternative Strafen 2020	16
Grafik 3 Sozialuntersuchungen - Akten 2018-2020	17
Grafik 4 Alternative zur Untersuchungshaft - Akten 2018-2020	18
Grafik 5 Bewährung - Akten 2018-2020	18
Grafik 6 Bewährungsstrafe - Akten 2018-2020	19
Grafik 7 Arbeitsstrafe - Akten 2018-2020	20
Grafik 8 Vorläufige und bedingte Freilassung - Akten 2018-2020	21
Grafik 9 Elektronische Überwachung 1-3 Jahre - Akten 2018-2020	22
Grafik 10 Vermittlung und Maßnahmen - Akten 2018-2020	24
Grafik 11 Opferbetreuung – Akten 2018-2020	25
Grafik 12 Sorgerecht – Akten 2018-2020	26
Grafik 13 Erstberatung - Erstberatungen 2018-2020	27
Grafik 14 Anfragen pro Rechtsbereich - St. Vith 2020	29
Grafik 15 Anfragen pro Rechtsbereich - Eupen 2020	30
Grafik 16 Strafgefangenenbetreuung – Akten 2018-2020	32

LITERATURVERZEICHNIS

Foto. *sebra*, (c) *AdobeStock*. <https://stock.adobe.com>.

Statistiken - SAP BusinessObjects Business Intelligence. Statistikprogramm.

Threinen, J. (2020). *Jahresbericht und Statistiken - Dienststelle für Alternative Strafmaßnahmen*. Eupen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Königlicher Erlass vom 13. Juni 1999 zur Organisation des Dienstes der Justizhäuser beim Justizministerium (B.S. Juni 1999).
- Ministerieller Erlass vom 23. Juni 1999 zur Festlegung der Grundanweisungen für die Justizhäuser (B.S. 29. Juni 1999).
- Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform.
- Königlicher Erlass vom 13. Januar 2015 über die Übertragung von Mitarbeitern des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz an die Deutschsprachige Gemeinschaft.
- Strafprozessgesetzbuch Artikel 216ter (Gesetz vom 10. Februar 1994 zur Regelung eines Verfahrens für die Vermittlung in Strafsachen und Gesetz vom 18. März 2018, erschienen im Belgischen Staatsblatt am 2. Mai 2018, zur Änderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Gerichtsrechts).
- Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft.
- Strafgesetzbuch Artikel 7, Artikel 37quinquies, Artikel 37sexies und Artikel 37septies (Gesetz vom 17. April 2002 zur Einführung der Arbeitsstrafe als autonome Strafe in Korrekzional- und Polizeisachen).
- Gesetz vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung.
- Gesetz vom 10. April 2014 zur Einführung der Bewährung als autonome Strafe im Strafgesetzbuch und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung.
- Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die Rechte der Opfer im Rahmen des Strafvollzugs.
- Ministerielles Rundschreiben vom 4. Juli 2017 Nr.: ET/SE-2quater Regelung der elektronischen Überwachung als Modalität zur Vollstreckung von Gefängnisstrafen, wenn die Gesamtheit der zu vollstreckenden Gefängnisstrafen drei Jahre nicht übersteigt.
- Ministerielles Rundschreiben vom 25. Juli 2008 N°1803 (III): Regelung der elektronischen Überwachung als Strafvollstreckungsmodalität.
- Ministerielles Rundschreiben vom 1. Januar 2007 N° 1790: Personen unter elektronischer Überwachung ohne Existenzmittel (ersetzt durch das Rundschreiben vom 1. Dezember 2007).
- Ministerielles Rundschreiben vom 15. Juli 2015: vorläufige Freilassung für Verurteilte, wenn die Gesamtheit der zu vollstreckenden Gefängnisstrafen drei Jahre nicht übersteigt.
- Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Einführung der elektronischen Überwachung als autonome Strafe.
- Gesetz vom 5. Mai 2014 über die Internierung von Personen (Belgisches Staatsblatt 1. Oktober 2016), abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016 (erschieden im Belgischen Staatsblatt am 13. Mai 2016).
- Gesetz vom 26. April 2007 über die Überantwortung an das Strafvollstreckungsgericht.
- Ministerielles Rundschreiben vom 10. Januar 2014 N° 1816: die vorläufige Freilassung.

- Artikel 5 § 1 II 7° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (Strafgefangenenbetreuung).
- Gemeinsames Rundschreiben vom 18. Februar 2019 für einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewaltsamem Extremismus und Terrorismus.
- Königlicher Erlass vom 20. Dezember 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2016 über die gemeinsame Datenbank Terrorist Fighters und der Königliche Erlass vom 23. April 2018 über die gemeinsame Datenbank Hasspropagandisten und die Umsetzung bestimmter Bestimmungen des Abschnitts 1bis "Informationsverwaltung" des Kapitels IV des Gesetzes über das Polizeiamt.
- Artikel 3bis Einleitender Titel Strafprozessgesetzbuch und Gesetz vom 17. Mai 2006 (Opferbetreuung).
- Protokoll vom 22. Mai 2019 zur Regelung der Tätigkeiten der zentralen Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen und großen Katastrophen.
- Artikel 1253ter/4 und Artikel 1253ter/6 des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 1004/1 und Artikel 1004/2 des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 412 des Zivilgesetzbuches und Artikel 39 des Dekrets vom 27. April 2020 über die Adoption von Kindern (zivilrechtliche Sozialuntersuchungen).
- Zusammenarbeitsabkommen vom 17. Dezember 2013 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Aufträge der Justizhäuser.
- Zusammenarbeitsabkommen vom 10. Dezember 2014 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Verwaltung der elektronischen Überwachung.
- Vereinbarungsprotokoll vom 16. Dezember 2015 zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Justizhäuser und das Zentrum für elektronische Überwachung.
- Artikel 69 des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen.
- Königlicher Erlass vom 26. Dezember 2015 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die Anwerbung von Personal zur Begleitung von gerichtlichen Maßnahmen gewährt werden kann.
- Ministerieller Erlass vom 26. Dezember 2015 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die Anwerbung von Personal zur Begleitung von gerichtlichen Maßnahmen gewährt werden kann.
- Gerichtsgesetzbuch Artikel 508/1 1°, 508/ 5 und Artikel 508/6 (Gesetz vom 23. November 1998 über den juristischen Beistand), Artikel 5 § 1 II 8° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Königlicher Erlass vom 20. Dezember 1999 zur Festlegung der Ausführungsmodalitäten in Bezug auf die Entschädigung, die Rechtsanwälten im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands gewährt wird, und über den Zuschuss für die mit der Organisation der Büros für juristischen Beistand verbundenen Kosten (Juristischer Beistand erster Linie).
- Gesetz vom 22. Juni 2005 zur Einführung von Bestimmungen bezüglich der Vermittlung im einleitenden Titel des Strafprozessgesetzbuches und im Strafprozessgesetzbuch (Wiederherstellende Mediation).
- Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (Opferbeistand).
- Dekret vom 26. September 2016 über die Opferhilfe und die spezialisierte Opferhilfe.

- Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die Rechte der Opfer im Rahmen des Strafvollzugs, im Hinblick, das Verfahren vor dem Strafvollstreckungsrichter anzupassen in Bezug auf Freiheitsstrafen von drei Jahren oder weniger (Belgisches Staatsblatt vom 14. Juni 2019).
 - Gesetz vom 5. Mai 2019 mit verschiedenen Bestimmungen über die Informatisierung der Justiz, die Modernisierung des Status der Unternehmensrichter und die Bank für notarielle Urkunden (Belgisches Staatsblatt vom 19. Juni 2019).
- Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und in religiösen Angelegenheiten sowie zur Änderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches (Belgisches Staatsblatt vom 24. Mai 2019)
- Gesetz vom 5. Mai 2019 zur Einführung eines Artikels 55bis in das Strafgesetzbuch in Bezug auf den Rückfall (Belgisches Staatsblatt vom 28. Mai 2019)
- Königlicher Erlass n°3 vom 9. April 2020 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich des Strafverfahrens und der Vollstreckung von Strafen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus COVID-19.
- COL 07/2020 Rundschreiben des Kollegiums der Generalprokuratoren über die Aussetzung der Vollstreckung gewisser Verurteilungen während der Corona-Pandemie COVID-19. Das Rundschreiben ist am 26. Juni 2020 aufgehoben worden.
- COL 18/2012 (überarbeitete Fassung 2020) Gemeinsames Rundschreiben des Ministers der Justiz, des Ministers des Innern, der für die Justizhäuser zuständigen Gemeinschaftsminister und des Kollegiums der Generalprokuratoren über das zeitweilige Hausverbot im Falle häuslicher Gewalt.
- Gesetz vom 31. Juli 2020 über verschiedene dringende Bestimmungen in Justizangelegenheiten (Belgisches Staatsblatt vom 7. August 2020).
- COL 01/2021 Rundschreiben des Justizministers, der Minister der föderierten Teilgebiete und des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen über das Erlöschen der Strafverfolgung durch die Ausführung von Maßnahmen und die Einhaltung von Auflagen.